

Stand: 07.05.2026 01:16:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2525

"Entscheidungskompetenz bei Abweichungen von Zielvorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2525 vom 03.07.2014



Anfragen zum Plenum

vom 30. Juni 2014

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	4	Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	5	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	16
Arnold, Horst (SPD).....	1	Müller, Ruth (SPD)	31
Aures, Inge (SPD)	27	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	35	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Biedefeld, Susann (SPD).....	30	Petersen, Kathi (SPD)	23
von Brunn, Florian (SPD)	6	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	24
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Rauscher, Doris (SPD).....	43
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	15	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	11
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	39	Schindler, Franz (SPD)	17
Fehlner, Martina (SPD).....	8	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	36
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	18	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	12
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	19	Schuster, Stefan (SPD)	13
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Stachowitz, Diana (SPD).....	37
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	33	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	44
Güll, Martin (SPD)	20	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	21	Strobl, Reinhold (SPD)	25
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	29
Karl, Annette (SPD)	28	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Knoblauch, Günther (SPD).....	9	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	34
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	3	Woerlein, Herbert (SPD)	38
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Zacharias, Isabell (SPD)	26

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Arnold, Horst (SPD) E-Mail-Verkehr der Pressestelle der Staatskanzlei in der Angelegenheit „Dr. Hubert Haderthauer“	1
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbilligte Abgabe von Konversions- liegenschaften	1
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Unterstützung von Parteiveran- staltungen.....	2

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Adelt, Klaus (SPD) BOS-Digitalfunk in bayerischen U-Bahnen	3
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Bundesstraße 299 im Landkreis Landshut	4
von Brunn, Florian (SPD) Ablehnung eines Nationalparks Steigerwald: mögliche eigene Interessen des Staatssekretärs des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck	5
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Integrierte Leitstelle Schweinfurt	6
Fehlner, Martina (SPD) Brückensanierungen in Unterfranken	7
Knoblauch, Günther (SPD) Digitalfunk im Grenzgebiet	8
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung am Allgäu Airport und Förderung.....	9

Scheuenstuhl, Harry (SPD) Beurlaubung für bei privaten Arbeit- gebern Beschäftigte für die Ausübung eines kommunalen Mandats	10
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Versammlungsfreiheit.....	11
Schuster, Stefan (SPD) BOS-Funksystem in Feuerwehrgeräte- häusern.....	12
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbau der Bahnstrecke Landshut – Plattling.....	13

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gurlitts Geschäftsbücher	14
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Elektrofachkräfte in bayerischen Justizvollzugsanstalten.....	15
Schindler, Franz (SPD) Erhöhung der Sicherheit für Gerichtsvollzieher	16

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Anmeldezahlen für weiterführende Schulen für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015	17
--	----

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mittel des Integrationsamtes für den Arbeitsplatz Schule 18

Güll, Martin (SPD)
Verwendung der Mittel aus den „BAföG-Millionen“ 19

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Kosten von „Schule & Wir“ 20

Dr. Magerl, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Aktueller Stand bei der Realschule Au/Hallertau 20

Petersen, Kathi (SPD)
Pflichtpraktika an Schulen 21

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)
Demographische Rendite im Schulsystem 22

Strobl, Reinhold (SPD)
Unterrichtsausfälle in der Oberpfalz 23

Zacharias, Isabell (SPD)
Verwendung der freiwerdenden BAföG-Mittel 25

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Aures, Inge (SPD)
Parkplatz am Schloss Seehof – Einführung von Parkgebühren 25

Karl, Annette (SPD)
Entscheidungskompetenz bei Abweichungen von Zielvorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm 26

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)
Zuschüsse für den Neubau der Mittelschule Gersthofen 26

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Biedefeld, Susann (SPD)
Vetorecht gegen das Projekt Gleichstromtrasse D 9 Bad Lauchstädt – Meitingen 27

Müller, Ruth (SPD)
Neue Stromtrasse nach Essenbach/Ohu – ja oder nein? 27

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vertretung Bayerns bei der Wirtschaftsministerkonferenz 28

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Zugangsgewährung nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz 28

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Flutmulde Landshut 29

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)
Flurschäden durch Wildschweine 29

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Bedrohung der bayerischen Fischteiche durch Trockenheit 31

Stachowitz, Diana (SPD)
Förderung der Imkerei in Bayern 31

Woerlein, Herbert (SPD)
KULAP in Bayern – Auswirkungen des „Greenings“ 33

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Asylunterkünfte 34

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erstaufnahmeeinrichtungen in Bayern.....	34	Rauscher, Doris (SPD) Rückzahlung von Fördergeldern zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach der AVBayKiBiG	36
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedarfsdeckung bei Kindergarten- plätzen im kommenden Schuljahr 2014/2015	35	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterbringung von Flüchtlingen	37
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Matratzenlager in der Kapelle der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf.....	35		

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass von der Pressestelle der Staatskanzlei in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2014 (11.00 Uhr) E-Mail-Verkehr in der Angelegenheit „Dr. Hubert Haderthauer“ unter anderem wegen Unterlassung mit privaten, nichtstaatlichen Empfängern geführt wurde?

Antwort der Staatskanzlei

Es gab im betreffenden Zeitraum E-Mail-Verkehr der Pressestelle der Staatskanzlei, der die Presseberichterstattung zur Beantwortung einer Anfrage des Landtags durch die Staatsregierung betrifft. Die Pressestelle hat am 18. Juni 2014 eine Presseanfrage des „SPIEGEL“ erhalten. In dieser Presseanfrage wird unter anderem die Frage aufgeworfen, ob in der Beantwortung einer Anfrage zum Plenum vom 4. Juni 2014 durch die Staatskanzlei sowie in einem Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Klaus Rehbock, der neben Dr. Hubert Haderthauer auch durch Staatsministerin Christine Haderthauer bevollmächtigt ist, unrichtige Angaben zur Rolle von Staatsministerin Christine Haderthauer bei der Sapor-Modelltechnik gemacht worden sind. Dieser Vorwurf wurde durch eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Klaus Rehbock ausgeräumt, mit dem die Pressestelle in dieser Sache in E-Mail-Kontakt stand. Dennoch hieß es im „SPIEGEL“ vom 23. Juni 2014, dass die Angaben der Staatskanzlei „wohl nur ein Teil der Wahrheit“ gewesen seien. Aus diesem Grund hat die Pressestelle der Staatskanzlei die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Klaus Rehbock, die auch mehrere Anlagen umfasst, in der Folge an weitere recherchierende Journalisten per E-Mail gesendet.

2. Abgeordnete
**Ulrike
Gote**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) Nachdem der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD in Berlin eine verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften an die Kommunen vorsieht, frage ich die Staatsregierung, wie der Zeitplan für die Umsetzung und Finanzierung dieser Vereinbarung aussieht, welche Mittel hierfür in den kürzlich verabschiedeten Haushalt 2014 eingestellt wurden und welche unterstützenden Maßnahmen die Staatsregierung zur raschen Umsetzung der Vereinbarung weiterhin ergreifen wird, sofern noch kein Zeitplan, sachgerechter Verteilungsschlüssel, Vereinbarung über die Rahmenbedingungen und Kriterienkatalog für die Abgabe vorliegen sollten?

Antwort der Staatskanzlei

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene enthält für die von der Konversion betroffenen Kommunen folgende Regelungen:

- Zur Realisierung von Vorhaben der Kommunen, die am Gemeinwohl orientiert sind (z.B. Schaffung bezahlbaren Wohnraums), sollen auf Bundesebene die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Kommunen Konversionsgrundstücke verbilligt von der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BImA) erhalten können (Begrenzung des Gesamtvolumens höchstens 100 Mio. Euro für die nächsten vier Jahre).
- Darüber hinaus, d.h. bei allen anderen Vorhaben der Kommunen (z.B. der Weiterentwicklung der Konversionsfläche als Gewerbegebiet) sollen die Kommunen zur Beschleunigung des Verkaufsverfahrens bei der BImA auf das Instrument von Besserungsscheinen zurückgreifen können. Dabei erfolgt der Erwerb der Liegenschaften zu verbilligten Konditionen, etwaige Wertsteigerungen aufgrund von Weiterentwicklung und/oder Weiterveräußerung fallen jedoch – abzüglich der Kosten für die Kommunen – dem Bund zu.

Dieser Teil des Koalitionsvertrages entspricht im Wesentlichen den Forderungen, die Bayern seit Bekanntwerden der Bundeswehrstrukturreform gegenüber dem Bund (u.a. bei der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder oder im Bundesrat) erhoben hat. Die Umsetzung der Verbilligungsgrundsätze ist deshalb für die bayerischen Konversionskommunen von großer Bedeutung, da sie i.d.R. erst dadurch in die Lage versetzt werden, die Liegenschaften im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit bestmöglich zu entwickeln. Im aktuellen Haushalt 2014 ist keine Regelung zu Verbilligungsgrundsätzen enthalten.

Bayern hat deshalb zusammen mit den anderen Ländern bei der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. Juni 2014 die Bundesregierung aufgefordert, in einem ersten Schritt die im Koalitionsvertrag angesprochenen Maßnahmen umgehend umzusetzen. Darüber hinaus haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs festgestellt, dass die verbilligte Abgabe aufgrund eines Haushaltsvermerks, der auf vier Jahre und auf höchstens 100 Mio. Euro begrenzt ist, für sich alleine nicht ausreicht, insbesondere vor dem Hintergrund des oftmals zeitlich nicht abzuschätzenden langwierigen Konversionsprozesses sowie der Tatsache, dass aufgrund des beschlossenen, aber noch durchgeführten Truppenabzugs mit einem Großteil der Konversionen erst nach 2017 begonnen werden dürfte.

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass im Haushalt 2015 die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften entsprechend der Vorgaben im Koalitionsvertrag verankert werden. Der Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Haushaltsentwurfs 2015 und des Finanzplanes bis 2018 sieht vor, dass das Bundeskabinett am 2. Juli 2014 über den Entwurf des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans 2018 entscheiden wird. Es bleibt daher abzuwarten, ob – wie angekündigt – eine entsprechende Regelung zur verbilligten Abgabe von Konversionsliegenschaften im Haushaltsentwurf enthalten ist. Mit Zuleitung an den Bundestag und Bundesrat am 8. August 2014 beginnt die parlamentarische Beratung, bei der die Staatsregierung genau darauf achten wird, dass der Koalitionsvertrag im Hinblick auf die Verbilligungsmöglichkeiten beim Erwerb von Konversionsliegenschaften umgesetzt wird.

3. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Nachdem die Staatsregierung das „CSU-Eisstockschießen“ im Landkreis Miesbach von 2008 bis 2013 finanziell unterstützt hat, frage ich die Staatsregierung, ob sie im selben Zeitraum auch Veranstaltungen von anderen Parteien unterstützt hat und wenn ja, welche?

Antwort der Staatskanzlei

In den Jahren von 2008 bis 2013 hat die Staatskanzlei keine Ehrenpreise oder vergleichbare protokollarische Auszeichnungen für Veranstaltungen von anderen Parteien zur Verfügung gestellt. Solche wurden von Parteien auch nicht angefragt. Eine Beantwortung für die gesamte Staatsregierung hätte eine aufwändige Ressortabfrage erfordert, die innerhalb der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum üblichen Fristen nicht möglich war.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

4. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum konnten sich – unter Bezugnahme auf einen Artikel des „Main-Echo“ vom 19. Juni 2014 – die zuständigen Verkehrsbetriebe in München und Nürnberg mit der Staatsregierung bisher nicht über die Übernahme der Kosten für die Ausstattung von Sendeanlagen einigen, die für den BOS-Digitalfunk in den U-Bahnen beider Städte dringend erforderlich sind, wie hoch belaufen sich schätzungsweise die Kosten, von denen diesbezüglich die Rede ist, und ab wann ist mit einer vollständigen Einsatzfähigkeit des Digitalfunks in besagten U-Bahnen zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Gemäß § 23 Abs. 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) müssen im Tunnel Einrichtungen vorhanden sein, die eine rasche und sichere wechselseitige Verständigung zwischen Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, deren Einsatzzentralen und den zentralen Betriebsstellen ermöglichen. Diese Anforderung an Nachrichtentechnische Anlagen gilt auch für U-Bahntunnel und kann z. B. durch geeignete Objektfunkanlagen erfüllt werden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BOStrab hat der Unternehmer (Objektbetreiber) der U-Bahn dafür zu sorgen, dass die nach der BOStrab aufgestellten Anforderungen der Sicherheit und Ordnung erfüllt werden. Ferner ist in §§ 60 ff. das Zulassungsverfahren von Betriebsanlagen und Fahrzeugen geregelt. Bestehende Betriebsanlagen, d. h. auch bestehende Nachrichtentechnische Anlagen im Sinne von § 23 BOStrab (z.B. BOS-Analogfunk), sind durch Verwaltungsakt rechtskräftig genehmigt. Dementsprechend hat der Unternehmer nicht von vornherein eine Verpflichtung zur Umrüstung auf eine andere technische Lösung, solange die Anforderungen der BOStrab grundsätzlich erfüllt werden. Eine Umrüstung auf BOS-Digitalfunk könnte allenfalls dann eingefordert werden, wenn die Anforderungen der BOStrab und hier im Speziellen an Nachrichtentechnische Anlagen nicht mehr erfüllt werden. Die Anpassung bzw. Umrüstung müsste dann vom Unternehmer und auf Anordnung der Technischen Aufsichtsbehörde (§ 5 BOStrab) vorgenommen werden.

Die U-Bahn ist als Massenverkehrsmittel ebenso ein Einsatzschwerpunkt für Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr wie etwa die Bahnhöfe des Schienenfernverkehrs, die großen Flughäfen oder größere Sportstätten. Allein aus dem unbestrittenen öffentlichen Interesse an einer effektiven Arbeit der Einsatzkräfte in diesen Objekten lässt sich jedoch noch keine Finanzierungs- oder Förderpflicht des Freistaats Bayern ableiten. Vielmehr verbleibt es auch hier bei der finanziellen Eigen-

verantwortlichkeit des Unternehmers. Insbesondere sind im Bereich von Verkehrsanlagen die allgemeinen Fördergrundsätze zu beachten.

Bei der U-Bahn in München ist bisher der Einbau einer digitalen BOS-Objektfunkanlage nicht erfolgt. Neben der vorgenannten Kostenfrage ist ein weiterer ungeklärter Punkt die Überlegung der zuständigen Branddirektion, ein gesamtheitliches Objektversorgungskonzept für den Großraum München aufzustellen. Dieses Konzept wird als Grundlage gesehen, um die Vielzahl der vorhandenen Objektfunkanlagen (ca. 200 Objekte) geordnet in das BOS-Digitalfunknetz zu integrieren, ohne das Freifeldnetz zu stören.

Für die U-Bahn Nürnberg/Fürth bot sich im Jahr 2010 kurzfristig die Möglichkeit einer Förderung dieser Maßnahme durch den Bund gemäß dem Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulnvG). Der Bund war nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ZulnvG bereit, sich mit bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten zu beteiligen. Es wurden – basierend auf einer damals durchgeführten Kostenschätzung von 1,2 Mio. Euro – Fördermittel i.H.v. 450.000 Euro (+ ggf. 425.000 Euro) zugesagt. Diese Förderung wurde nicht in Anspruch genommen, da die Städte Nürnberg und Fürth als Objektbetreiber zum damaligen Zeitpunkt den Eigenanteil von 25 Prozent nicht erbringen wollten.

Eine Schätzung der Kosten für den Einbau einer Objektfunkanlage kann seriöserweise nur durch den Objektbetreiber und nur nach einer technischen Prüfung erfolgen.

Auch können keine Aussagen zur vollständigen Einsatzfähigkeit des Digitalfunks in den U-Bahnen abgegeben werden, da dies von Faktoren abhängig ist, auf die nur der Objektbetreiber Einfluss nehmen kann (Auftragsvergabe, Mittelbereitstellung, Baubeginn etc.).

5. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verkehrsunfälle ereigneten sich bei Überholvorgängen auf der Bundesstraße (B) 299 im nördlichen Landkreis Landshut (von der Autobahnausfahrt Altdorf an der A 92 bis zur Landkreisgrenze bei Niederhornbach) in den vergangenen zehn Jahren, wie viele Leicht-, Schwerverletzte und Tote wurden dabei verzeichnet und ist die Staatsregierung auch der Meinung, dass viele dieser Unfälle verhindert hätten werden können, wenn die Bundesstraße streckenweise mit einer Überholspur ausgebaut wäre, wie dies beispielsweise im Abschnitt der B 299 von Landshut bis Salzdorf der Fall ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auf der Bundesstraße 299 zwischen der Anschlussstelle Altdorf und der Grenze zum Landkreis Kelheim ereigneten sich im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2013 insgesamt 1.374 Verkehrsunfälle, von denen 101 Verkehrsunfälle auf Fehler beim Überholen (unzulässiges Rechtsüberholen, Überholen trotz Gegenverkehr, Überholen bei unklarer Verkehrslage, Überholen bei unzureichenden Sichtverhältnissen, Überholen ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs, Fehler beim Wiedereinordnen, Fehler beim Überholtwerden, sonstige Fehler beim Überholen) zurückzuführen waren. Dabei war nur bei 13 Unfällen ein Überholen trotz Gegenverkehr ursächlich.

Bei diesen insgesamt 101 Verkehrsunfällen wurden 8 Personen schwer- und 26 Personen leichtverletzt. Zwei Personen wurden getötet.

Unfallaufkommen infolge Fehlverhalten bei Überholvorgängen
auf der B 299 im Landkreis Landshut



Eine belastbare Aussage, ob viele dieser Unfälle durch den streckenweisen Ausbau mit einer Überholspur hätten verhindert werden können, ist nicht möglich.

6. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, Eigentümer (bzw. Miteigentümer) oder Pächter (bzw. Mitpächter) von Waldflächen im Steigerwald, d.h. von Waldflächen in einem der sechs Landkreise Bamberg, Erlangen-Höchstadt, Haßberge, Kitzingen, Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim und Schweinfurt, oder zieht er etwaige wirtschaftliche Vorteile aus irgendeiner Form von Waldnutzung, auch in Form sonstiger dinglicher Rechte, in dem genannten Gebiet, sodass ein Eigeninteresse bzgl. der Entscheidung über eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder Nationalpark nicht ausgeschlossen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, teilt hierzu mit:

Er ist Mitpächter von Kommunalwald- und Privatwaldflächen im Landkreis Schweinfurt, Gemeinde Schonungen, Gemeindeteil Forst. Die Fläche ist ausschließlich zur Ausübung der Jagd gepachtet. Die Gemeinde Schonungen bzw. ihr Gemeindeteil Forst gehören nicht zum Steigerwald.

Herr Staatssekretär Eck bittet zu beachten, dass nicht das gesamte Gebiet des Landkreises Schweinfurt zum Steigerwald gehört. Eine amtliche Karte der zum Steigerwald gehörenden Gemeinden bzw. Flächen im Gebiet des Landkreises Schweinfurt ist beigelegt^{*)}.

Herr Staatssekretär Eck ist darüber hinaus im gesamten Bereich des Steigerwaldes kein Eigentümer von weiteren landwirtschaftlichen oder sonstigen Flächen und zieht auch keinen wirtschaftlichen Nutzen aus Waldnutzung oder aus sonstigen dinglichen Rechten.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die amtliche Karte ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung in Bezug auf den Artikel der „Main-Post“ vom 3. Mai 2014 „Mitarbeiter der Leitstelle überlastet?“, wie sie die Personalsituation der Integrierten Leitstelle Schweinfurt beurteilt, wie sich die Situation in anderen Leitstellen darstellt und welche kurz- und mittelfristigen Lösungen sie dazu bereit hält?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aufgabenträger für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die hierfür Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) gebildet haben (Art. 3 Abs. 1 ILSG). Die ZRF haben für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich jeweils eine Integrierte Leitstelle (ILS) errichtet, die alle Notrufe für Rettungsdienst und Feuerwehr in ihrem Zuständigkeitsbereich entgegennimmt. Die ZRF können die ILS selbst betreiben, eines ihrer Mitglieder oder einen Dritten hiermit durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beauftragen. Die Entscheidung über die Aufgabenerfüllung wurde den Aufgabenträgern vor Ort überlassen, da es auch von der jeweiligen lokalen Situation abhängig ist, wie die Aufgaben effektiv, sparsam und wirtschaftlich erledigt werden können. Die Kostentragung für den laufenden Betrieb der ILS verhandelt der Leitstellenbetreiber mit den Kostenträgern (Sozialversicherungsträger für Rettungsdienstanteil und ZRF für Feuerwehranteil).

Die Integrierte Leitstelle (ILS) Schweinfurt ist eine von acht vom BRK betriebenen Integrierten Leitstellen neben 18 kommunal betriebenen ILS. Die ILS Schweinfurt hat ihren Vollbetrieb am 24. Juli 2012 aufgenommen.

Die Arbeitszeit für die Disponenten der Integrierten Leitstellen des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) beträgt 45 Wochenstunden. Von den Mitarbeitern sind planerisch 38,5 Wochenstunden am Einsatzleitplatz abzuleisten; weitere 6,5 Stunden verbringt der Mitarbeiter in einer sogenannten „In-House“-Rufbereitschaft und wird im Bedarfsfall zur kurzfristigen ILS-Verstärkung herangezogen. Die Mitarbeiter der ILS Schweinfurt arbeiten im Schichtdienst und haben Schichten unterschiedlicher Dauer abzuleisten (zwölf Stunden, sieben Stunden, acht Stunden, zehn Stunden). Nach zwei Jahren ILS-Betrieb und den daraus resultierenden Erfahrungen und Auswertungen (z.B. Anruftzahlen) konnte mit Beginn des Monats Juli 2014 eine Dienstplanoptimierung vorgenommen werden, die nun dazu führt, dass das Personal der ILS Schweinfurt fast durchgängig 12-Stunden-Schichten ableistet, was eine weitere Entlastung durch eine Verringerung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage auf 3,72 bedeutet.

Augenblicklich läuft ein Personaleinstellungsverfahren, wodurch die letzte noch freie Planstelle in Kürze besetzt werden wird. Eine weitere halbe Personalstelle wird mit einem geeigneten Bewerber,

der über die geforderten Qualifikationen als Rettungsassistent und Gruppenführer bzw. Hauptbrandmeister verfügt, baldmöglich besetzt.

Der Überstundenstand der Disponenten der ILS Schweinfurt lag im Januar 2014 im Durchschnitt bei etwa 200 Stunden. Zur ILS-Inbetriebnahme vor ca. zwei Jahren waren es etwa 50 Überstunden pro Mitarbeiter. Ein Anstieg der Überstunden in der „Anlaufphase“ während der ersten Betriebsjahre einer ILS ist nicht unüblich. Das BRK beabsichtigt, eine gutachterliche Bewertung der Personalstärke der ILS Schweinfurt durchführen zu lassen, um eine etwaige personelle Unterbesetzung auch für die Kostenträger nachweislich darzulegen oder aber grundsätzlich eine nunmehr ausreichende personelle Besetzung feststellen zu können. Die durchschnittliche Überstundenzahl konnte in den ersten beiden Monaten 2014 auf 169 Stunden pro Mitarbeiter reduziert werden. Derzeit (Ende Juni) beläuft sich der Überstundenstand noch auf 157 Stunden pro Mitarbeiter. Durch die Umstellung des Dienstplanes geht das BRK von einer weiteren, stetigen Reduzierung der Überstunden aus.

Eine Darstellung der in den anderen 25 ILS gegebenen Personalsituation ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Arbeit in einer Integrierten Leitstelle in einem Arbeitsumfeld mit ständigen und unvorhersehbaren Wechslen zwischen Ruhephasen und plötzlicher Hochbelastung von den Mitarbeitern ein hohes Maß an Verantwortung und Belastbarkeit fordert. Es ist Aufgabe des jeweiligen Leitstellenbetreibers, für eine ausreichende personelle Besetzung der ILS zu sorgen und die hierdurch entstehenden Kosten aufgrund des Betreibervertrages und der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit den Kostenträgern zu verhandeln.

8. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Brückenbauwerken auf bzw. über Bundes-, Staats- oder Landstraßen in Unterfranken (bitte einzeln nach Landkreisen aufführen) besteht in den nächsten fünf Jahren dringender Sanierungsbedarf, welche Sanierungsmaßnahmen sind bereits in Planung und Umsetzung und welche finanziellen Mittel stehen dafür zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Als Ergebnis der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 führen sämtliche Bewertungen an einer Brücke hinsichtlich Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit zu einer Zustandsnote (ZN) im Spektrum von 1,0 bis 4,0. Bei den Bauwerken mit den Zustandsnoten im Bereich zwischen 3,0 und 4,0 besteht dringender Sanierungsbedarf. Diese Bauwerke sind nach Bundes- und Staatsstraßen getrennt und nach Landkreisen aufgeschlüsselt nachfolgend aufgelistet:

Landkreis/Stadt	Brücken im Zustandsnotenbereich 3,0 bis 4,0	
	Bundesstraßen	Staatsstraßen
Landkreis Rhön-Grabfeld	1	0
Landkreis Aschaffenburg	5	1
Landkreis Bad Kissingen	2	4
Landkreis Haßberge	0	5
Landkreis Kitzingen	1	1

Landkreis Main-Spessart	7	9
Landkreis Miltenberg	4	7
Landkreis Schweinfurt	2	1
Landkreis Würzburg	4	3
Stadt Aschaffenburg	0	0
Stadt Schweinfurt	1	0
Stadt Würzburg	1	1
Gesamt	28	32

Im Bereich der Bundesstraßen sind im Regierungsbezirk Unterfranken bis 2018 neben den permanent laufenden kleineren Erhaltungsmaßnahmen am Bauwerksbestand 32 größere Bauwerksinstandsetzungen bzw. -erneuerungen mit insgesamt 54,2 Mio. Euro geplant.

Im Bereich der Staatsstraßen sind im Regierungsbezirk Unterfranken bis 2018 neben den permanent laufenden kleineren Erhaltungsmaßnahmen am Bauwerksbestand 40 größere Bauwerksinstandsetzungen bzw. -erneuerungen mit 31,7 Mio. Euro geplant.

9. Abgeordneter **Günther Knoblauch** (SPD)
- Nachdem laut einem Hinweis der Digitalfunk in Bayern technisch nicht kompatibel mit dem in Österreich ist und dies bedeuten würde, dass im Grenzgebiet keine landesübergreifende Verständigung bzw. Zusammenarbeit über Digitalfunk möglich wäre, was bei Hilfeinsätzen, etwa bei Wassereinsätzen oder Hochwasser an Grenzflüssen (z.B. an der Salzach) und auch bei der Bergwacht, unerlässlich ist – eine Kompatibilität zu österreichischen Systemen ist dringend notwendig, um die Kommunikation und Verständigung von Hilfseinrichtungen sowie Absprachen zwischen Führungskräften gewährleisten zu können –, frage ich die Staatsregierung, ob dieser Sachverhalt zutrifft und wenn ja, wie plant die Staatsregierung dieses Problem zu beheben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Zuge der Einführung des BOS-Digitalfunks in Bayern müssen Wege gefunden werden, die bestehende grenzüberschreitende Kommunikation vom Analogfunk in den Digitalfunk zu überführen.

Das in Deutschland errichtete Digitalfunknetz beruht auf dem TETRA-Standard für den digitalen Bündelfunk, Systemlieferant ist die Firma Airbus DS. Die an Bayern angrenzenden Nachbarstaaten Österreich und Tschechien haben sich beim Ausbau mit Digitalfunk für den Funkstandard TETRA von Motorola oder TETRAPOL von Airbus DS entschieden. Diese unterschiedlichen Funksysteme sind nicht kompatibel zueinander.

Für die Zukunft ist die Realisierung einer sog. Inter-System-Interface (ISI) geplant, eine Schnittstelle, die unterschiedliche digitale Bündelfunksysteme miteinander verbindet. Erstmals in der europäischen Geschichte wäre dann eine einheitliche europaweite Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), ähnlich dem Roaming im Mobilfunk, möglich.

Da momentan aber noch nicht absehbar ist, bis wann die ISI technisch zur Verfügung steht, wird derzeit untersucht, welche technischen Lösungen temporär für eine grenzüberschreitende Kommu-

nikation mit Österreich entlang der bayerisch-österreichischen Grenze einsetzbar sind. Der Fokus der Betrachtung wird dabei auf die sog. CBC (Cross Border Communication)-Technik gelegt.

Mit der CBC-Technik könnten sowohl ein digitales und ein analoges Funknetz als auch zwei digitale Funknetze miteinander gekoppelt werden. In der Anwendung bedeutet dies, dass das BOS-Digitalfunknetz sowohl mit einem analogen Funknetz Österreichs als auch mit dem digitalen österreichischen Funknetz, das bereits in Tirol entlang der bayerischen Grenze in Betrieb ist, an für die BOS strategisch wichtigen Standorten zusammengeschaltet werden kann. Eine solche Interimslösung stellt übergangsweise die Realisierung der Gruppenkommunikation im grenznahen Bereich sicher. Aber auch diese Variante ist technisch noch nicht ohne Probleme funktionsfähig. Zudem hat nach Vorgabe der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) in Berlin der flächendeckende Netzaufbau Priorität gegenüber der technischen Umsetzung der grenzüberschreitenden Funkkommunikation. Mit der Fertigstellung des BOS-Digitalfunknetzes wird in Bayern Ende 2015 gerechnet.

Zwischenzeitlich ist den BOS daher wie bisher im Analogfunk auch die gegenseitige – auch länderübergreifende – Überlassung von Funkgeräten möglich.

10. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem der Presse zu entnehmen war, dass der Allgäu Airport-Gründungsgesellschafter und Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Gerhard Pfeifer, den Freistaat Bayern aufforderte, mit etwa 10 Mio. Euro in den Allgäu Airport einzusteigen, frage ich die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Freistaat Bayern als Eigentümer einsteigen will, in welcher Höhe soll neben den bereits zugesicherten Fördergeldern Eigenkapital eingebracht werden und liegt zu den geplanten Investitionsmaßnahmen des Allgäu Airports für die Erweiterung des Flughafens mittlerweile ein Förderantrag und/oder ein detaillierter Kostenplan vor, der eine Förderung rechtfertigt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

An die Staatsregierung ist aus der Region die Frage nach einer staatlichen Beteiligung am Allgäu Airport herangetragen worden. Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, wird zu diesem Thema demnächst ein Informationsgespräch mit den Beteiligten führen. Eine Entscheidung über einen etwaigen Einstieg des Freistaates Bayern als Mitgesellschafter des Allgäu Airports oder dessen Höhe ist daher bislang nicht gefallen.

Zu den geplanten Investitionsmaßnahmen des Allgäu Airports liegen bislang weder ein Förderantrag noch ein detaillierter Kostenplan vor. Die Förderfähigkeit von Investitionskosten ist daher noch nicht geprüft.

11. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Im Hinblick darauf, dass Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern und der bayerischen Kommunen, die zu Mitgliedern eines Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags gewählt worden sind, gemäß Art. 93 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 der Urlaubsverordnung (UrlV) der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu gewähren ist, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen sie Sitz und Stimme haben, und bei den beim Freistaat Bayern und bei bayerischen Kommunen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund allgemeiner Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bzw. des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e.V. in gleicher Weise wie bei Beamtinnen und Beamten verfahren werden kann, frage ich die Staatsregierung, ob es für die Beurlaubung für bei privaten Arbeitgebern Beschäftigte für die Ausübung eines kommunalen Mandats Regelungen in Tarifverträgen gibt, wie außerhalb der Bindung eines Tarifvertrags sichergestellt wird, dass bei privaten Arbeitgebern Beschäftigte für die Ausübung eines kommunalen Mandats beurlaubt werden und ob die Staatsregierung ggf. einen kommunalgesetzlichen Handlungsbedarf sieht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Private Arbeitgeber sind gesetzlich nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer die zur Ausübung des Ehrenamts erforderliche Freizeit oder Urlaub zu gewähren. Tarifvertraglich geregelte Freistellungsansprüche bestehen, soweit ersichtlich, nicht.

Dies bleibt vielmehr der individuellen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses vorbehalten. Dabei gilt es, die beiderseitigen berechtigten Interessen in Ausgleich zu bringen, nämlich einerseits das öffentliche Interesse an der Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Mandats sowie andererseits die betrieblichen und wirtschaftlichen Belange des Arbeitgebers. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr geht davon aus, dass in der Regel in der Praxis eine zufriedenstellende Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden kann. Dies gilt umso mehr, als der Arbeitgeber bei Gewährung der Freistellung regelmäßig von der Lohnzahlungspflicht befreit wird, wobei der Arbeitnehmer den entsprechenden Verdienstausfall gemäß Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) gegenüber der Gemeinde geltend machen kann. Im Übrigen können die vielfach erweiterten Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit genutzt werden, um die Fehlzeiten auf das Maß des Erforderlichen zu beschränken.

Da in der Praxis regelmäßig interessengerechte Lösungen gefunden werden, sieht die Staatsregierung derzeit keinen kommunalgesetzlichen Handlungsbedarf.

12. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Auffassung des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, der laut einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“ vom 28. Juni 2014 geäußert habe, dass die Versammlungsfreiheit nur für Deutsche gelte, obwohl Art. 113 der Bayerischen Verfassung dieses Grundrecht „allen Bewohnern Bayerns“ zuerkennt und Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes lautet „Jedermann hat das Recht, sich friedlich und ohne Waffen öffentlich mit anderen zu versammeln.“ und teilt sie die im selben Zeitungsartikel zitierte Auffassung von Staatsminister Joachim Herrmann, dass von ihm als „Nötigungsdemonstrationen“ bezeichnete Versammlungsformen unzulässig seien und wie sind die zitierten Normen und die dazu ergangene Rechtsprechung mit der im selben Zeitungsartikel dargestellten Vollzugsempfehlung des Innenministeriums zu vereinbaren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, hat sich persönlich nicht so geäußert und das wird auch im genannten Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ nicht behauptet. Unabhängig davon ist zum Fragethema festzustellen:

Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 8 Abs. 1 die Versammlungsfreiheit als Grundrecht nur für deutsche Staatsangehörige. Andere Personen können sich nur auf die in Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankerte allgemeine Handlungsfreiheit berufen. Unabhängig von diesem bundesverfassungsrechtlichen Rahmen gewährleistet das Bayerische Versammlungsgesetz nach dessen Art. 1 Abs. 1 das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, für Jedermann. Grund für diese einfach-gesetzliche Regelung war u. a., dass die Verfassung des Freistaates Bayern die Versammlungsfreiheit in Art. 113 unabhängig von der Staatsangehörigkeit jedem Bewohner Bayerns einräumt.

Der im Vergleich zur einfach-gesetzlichen Regelung engere grundgesetzliche Rahmen wirkt sich in der Praxis zwar grundsätzlich kaum aus. Er kann aber beispielsweise bei der Frage bedeutsam sein, ob ein bestimmtes Aktionsmittel bei der Abwägung mit anderen Rechten den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG genießt. Sogenannte Hunger- oder Durststreiks können zu einer akuten Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmer führen, was eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt regelmäßig das vom Staat zu schützende Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Dieses bundesverfassungsrechtlich gewährleistete und der staatlichen Schutzpflicht unterfallende Grundrecht kann nur mit Grundrechten des Grundgesetzes abgewogen werden. Ausländische Teilnehmer können sich insoweit nur auf die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG berufen.

Unabhängig davon, dass sich ein ausländischer Teilnehmer eines sogenannten Hunger- oder Durststreiks nicht auf das bundesverfassungsrechtliche Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG berufen kann; weil er nicht in den persönlichen Schutzbereich dieses Grundrechts fällt, können diese Aktionsmittel auch den sachlichen Schutzbereich dieses Grundrechts überschreiten: Die Versammlungsfreiheit ist als Freiheits- und Abwehrrecht, nicht aber als zusätzliches Zwangsmittel außerhalb und gegen das staatliche Gewaltmonopol gewährleistet. Sogenannte Nötigungsdemonstrationen – der Begriff wurde von Depenheuer im Grundrechtskommentar von

Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Art. 8 Rn. 65 geprägt – fallen nicht mehr in den Schutzbereich des Grundrechts. Handlungen, mit denen der Staat unter Androhung der Preisgabe des eigenen Lebens zu einem bestimmten Handeln gezwungen werden soll, sind nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Zwang ist kein Mittel der geistigen Auseinandersetzung, die das Grundgesetz schützt. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass nur geistige Mittel zulässige Versammlungsmittel sind. Versammlungen leben von einem gewissen Druck, der entfaltet werden soll. Das Bundesverfassungsgericht hat aber klargestellt, dass die Versammlungsfreiheit nur die „Teilhabe an der Meinungsbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen“ schützt (Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 u.a. – BVerfGE 104, 92/105). Es differenziert danach, ob der öffentliche Protest mit dem Ziel der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung im Vordergrund steht oder die Erzwingung eines eigenen Vorhabens.

Zwar hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 2. Juli 2012, Az. 10 CS 12.1419, ausgeführt, dass ein Hungerstreik ein zulässiges Mittel sein kann, um dem Motto einer Versammlung besonderen Nachdruck zu verleihen. Allerdings hatte der Verwaltungsgerichtshof dabei nicht über einen Fall zu befinden, in dem ein binnen weniger Tage unweigerlich zum Tode führender Durststreik eingesetzt wurde, um eine für die Teilnehmer nicht verhandelbare Forderung nach der Anerkennung als Asylberechtigte zu erzwingen. Eine Grundsatzentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes steht dazu noch aus.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Versammlungsbehörden über diese Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

13. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, ab welcher Größe eines Feuerwehrgerätehauses ist es zulässig, ein ortsfestes BOS-Funksystem mit eigener Stromversorgung zu installieren, um im Falle eines längeren und weiträumigen Stromausfalls die Alarmierungswege der Einsatzbereitschaft sicherstellen zu können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Es ist in Feuerwehrgerätehäusern, unabhängig von deren Größe, grundsätzlich zulässig, eine ortsfeste BOS-Funkanlage zu installieren. Voraussetzung für den Betrieb einer solchen Funkanlage ist im Analogfunk eine Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur bzw. im Digitalfunk die Betriebserlaubnis der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben (BDBOS) für ortsfeste Funkanlagen.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Frequenzzuteilung waren bei den Feuerwehren in Bayern bis April 2014 eine Mindestanzahl von 52 Einsätzen pro Jahr und Standort notwendig. Diese Regelung wurde seitens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ersatzlos aufgehoben, da es hierfür in der aktuellen BOS-Funkrichtlinie keine Rechtsgrundlage mehr gab.

Unabhängig von der Größe eines Feuerwehrgerätehauses kann die Notstromversorgung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung der Kommune erfolgen. Seit Überarbeitung der DIN 14092 Teil 1 im Jahr 2012 ist als Mindestausstattung eines Feuerwehrgerätehauses eine Einspeisemöglichkeit für ein mobiles Notstromaggregat vorzusehen.

14. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist der Freistaat Bayern bereit, den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Landshut – Plattling mit der Deutschen Bahn (DB) Netz AG auf Länderebene zu vereinbaren, sollte der Bund dieses Vorhaben aus Gründen der mangelnden Fernverkehrsrelevanz nicht in den kommenden Bundesverkehrswegeplan aufnehmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für einen zweigleisigen Ausbau der rund 63 km langen Bahnstrecke Landshut – Plattling sind Kosten im dreistelligen Millionenbereich zu erwarten. Aktuell werden vom Bund gemäß Anlage 8.7 der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen Bund und der Deutschen Bahn AG (DB) etwa 24 Mio. Euro pro Jahr für Infrastrukturprojekte des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieser Mittel (so genannte Landesquote Bayern) können der Freistaat Bayern und DB gemeinsam entscheiden.

Würde der zweigleisige Ausbau Landshut – Plattling für diese Finanzierung angemeldet, so könnte über viele Jahre lediglich dieses eine Projekt aus Mitteln der LuFV-Anlage 8.7 finanziert werden. Dies wäre gegenüber anderen Regionen Bayerns nicht vertretbar. Zudem wurden für die nächsten Jahre bereits zahlreiche andere Projekte für eine solche Finanzierung angemeldet. Entsprechend ist der Freistaat Bayern nicht bereit, eine Finanzierung des zweigleisigen Ausbaus zwischen Landshut und Plattling aus Mitteln der LuFV-Anlage 8.7 mit der DB Netz AG zu vereinbaren.

Der Freistaat Bayern hat den zweigleisigen Ausbau dieser Strecke jedoch für die aktuelle Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes angemeldet. Der Bund prüft nun, ob die Strecke für eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan grundsätzlich geeignet ist und falls ja, ob sich hierfür ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis ergibt. Dabei werden neben der Relevanz für den Schienenpersonenfernverkehr auch der Nutzen für den Schienengüterverkehr und den Schienenpersonennahverkehr betrachtet. Sofern sich ein Nutzen-Kosten-Verhältnis über dem Wert von 1,0 ergibt, ist eine Aufnahme in den neuen Bundesverkehrswegeplan möglich.

Um unabhängig von einem möglichen zweigleisigen Ausbau zu zeitnahen Angebotsverbesserungen auf der Strecke Landshut – Plattling zu kommen, hat der Freistaat Bayern mit der DB einen Umbau des Bahnhofs Wörth und eine Geschwindigkeitsanhebung zwischen Wörth und Plattling vereinbart. Dies ermöglicht neben Fahrzeitverkürzungen die stündliche Bedienung aller Systemhalte des Donau-Isar-Expresses sowie die Einführung eines exakten Stundentaktes. Die Kosten von voraussichtlich 8,5 Mio. Euro sollen aus der LuFV-Anlage 8.7 finanziert werden. Die Fertigstellung ist zum Fahrplanwechsel im Dezember 2015 geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

15. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem verschiedene Anspruchssteller wie David T. oder die Erben von Fritz S. G. zur Klärung möglicher Rückgabeansprüche um Einblick in die Geschäftsbücher von Cornelius Gurlitt gebeten haben, aber dieser nicht gewährt wurde, weil – nach Auskunft der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr vom 17. April 2014 betreffend Taskforce „Schwabinger Kunstfund“ (Drs. 17/2345) – „Einblick in die Geschäftsbücher von Herrn Gurlitt ... aus rechtlichen Gründen nicht gewährt werden (konnte), da es sich bei diesen unzweifelhaft um Eigentum von Herrn Gurlitt bzw. seiner Rechtsnachfolger handelt und staatliche Organe privates Eigentum anderen Privatpersonen ohne Zustimmung des Eigentümers grundsätzlich nicht zugänglich machen dürfen“, frage ich die Staatsregierung, ob sie oder die Taskforce „Schwabinger Kunstfund“ je um die Zustimmung des Eigentümers, also Cornelius Gurlitts bzw. jetzt seiner Rechtsnachfolger, gebeten haben, wenn ja, mit welchem Resultat, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg beantragte im November 2013 ein Rechtsanwalt für seine Mandanten die Herausgabe des Bildes „Zwei Reiter am Strand“ von Max Liebermann sowie Akteneinsicht und Einsicht in Geschäftsbücher, soweit diese Unterlagen das Gemälde „Zwei Reiter am Strand“ und weitere benannte Kunstwerke betreffen. Nachdem die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von § 475 der Strafprozessordnung (StPO) oder einer Verletztenstellung im Sinne von § 406e StPO auf der Grundlage der ihr damals vorliegenden Informationen nicht beurteilen konnte und zur Beurteilung der Provenienz die Taskforce „Schwabinger Kunstfund“ eingerichtet worden war, wurde dem Rechtsanwalt mit Schreiben vom 21. November 2013 mitgeteilt, dass seine Schreiben der Taskforce zur Beurteilung der Herkunft der Kunstwerke weitergeleitet wurden. Die weitere Kommunikation zur Provenienz wurde direkt zwischen dem Rechtsanwalt und der Taskforce geführt. Vor diesem Hintergrund bestand für die Staatsanwaltschaft Augsburg kein Anlass, in Zusammenhang mit den Geschäftsbüchern an Herrn Cornelius Gurlitt heranzutreten.

Die Taskforce „Schwabinger Kunstfund“ hat nach deren Angaben vor dem Zustandekommen der Vereinbarung des Freistaats Bayern und des Bundes mit Herrn Gurlitt noch nicht um Zustimmung zur Zugänglichmachung der Geschäftsbücher gebeten. Denn es musste zunächst geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Herr Gurlitt überhaupt mit der Fortführung der Provenienzforschung zu den aus seinem Besitz stammenden Werken einverstanden erklären würde. Die Verhandlungen hierzu dauerten von Januar bis April 2014. Wesentlich für das Zustandekommen der Vereinbarung war die Anerkennung der Washingtoner Prinzipien durch Herrn Gurlitt im Falle erwiesener Raubkunst. Im Anschluss daran vereinbarte die Leiterin der Taskforce mit dem Betreuer von Herrn Gurlitt einen Termin zu einer gemeinsamen umfassenden Besprechung mit den auf Seiten der Taskforce beteiligten Juristen und den Rechtsanwälten von Herrn Gurlitt. Bei dieser sollte auch besprochen werden, ob sich Herr Gurlitt mit der Veröffentlichung der ihm gehörenden Geschäftsbücher seines Vaters einverstanden erklären würde. Allerdings verstarb Herr Gurlitt kurz vor dem Termin zu dieser Besprechung. Sobald der Rechtsnachfolger von Herrn Gurlitt sicher feststeht, beabsichtigt die Leiterin der Taskforce alle anstehenden Fragen direkt mit diesem bzw. dessen rechtlichen Vertretern zu klären.

16. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen der bayerischen Justizvollzugsanstalten gibt es eine Elektroabteilung, die für den Betrieb und die Erweiterung elektrischer Anlagen sowie deren sicheren Betrieb zuständig ist, in wie vielen davon wurde eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK), wie sie gesetzlich vorgeschrieben ist, bestellt und welche Ausbildung haben die Beschäftigten für Elektroarbeiten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In 16 bayerischen Justizvollzugsanstalten sind insgesamt 20 Elektroabteilungen eingerichtet, die für den Betrieb und die Erweiterung elektrischer Anlagen sowie deren sicheren Betrieb zuständig sind. In einer Justizvollzugsanstalt wurde eine verantwortliche Elektrofachkraft bestellt. Sämtliche Leiter der Betriebe sind Elektromeister. In den Elektrobetrieben sind weitere 18 Elektromeister und 13 Elektriker mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief tätig.

Die Elektrobetriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten werden von Elektromeistern geleitet, bei denen es sich um Elektrofachkräfte im Sinne der einschlägigen Vorschriften handelt und die berechtigt sind, elektrische Anlagen zu planen, zu projektieren, zu errichten, zu prüfen, zu betreiben und zu ändern. Die in den Betrieben eingesetzten Elektriker mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief werden unter Anleitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft tätig, soweit die Elektriker aufgrund mangelnder Erfahrung noch nicht als Elektrofachkräfte eingesetzt werden können.

Das Arbeitsschutzrecht kennt keine gesetzliche Verpflichtung, verantwortliche Elektrofachkräfte zu bestellen. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Aufgrund der Organisation der bayerischen Justizvollzugsanstalten üben die Leiter der Elektrobetriebe Fach-, Führungs- und Aufsichtsverantwortung aus. Die dem Unternehmer zustehenden Pflichten und Aufgaben sind aufgrund der öffentlich-rechtlichen Organisation und insbesondere der Zuweisung der Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan bereits übertragen, ohne dass die Leiter der Elektrobetriebe ausdrücklich schriftlich zu verantwortlichen Elektrofachkräften bestellt werden müssen. Sie tragen damit die Verantwortung für den Betrieb und sind für die ordnungsgemäße Durchführung der betrieblichen Aufgaben allein verantwortlich. Der Arbeitsschutz ist insoweit adäquat wie in der freien Wirtschaft organisiert. Dies war auch Meinung der Bediensteten, die an der Tagung für Elektriker im Mai 2014 teilgenommen haben. Ein bei der Tagung anwesender Vertreter der Bayerischen Landesunfallkasse vertrat ebenfalls diese Auffassung.

Die Prüfung, ob auch in den Justizvollzugsanstalten, wie in der freien Wirtschaft, schriftlich verantwortliche Elektrofachkräfte zu bestellen sind, ist derzeit noch nicht umfänglich abgeschlossen. Unabhängig von dieser Frage ist der Arbeitsschutz aufgrund der Organisation in den Justizvollzugsanstalten bereits derzeit ausreichend gewährleistet.

17. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über verbale und körperliche Angriffe von Schuldnern gegen Gerichtsvollzieher und welche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit für die Gerichtsvollzieher, sowohl bei Hausbesuchen als auch in den Diensträumen, hält sie für erforderlich?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Gerichtsvollzieher üben ihre Tätigkeit häufig in einem konfliktbehafteten Umfeld aus. Dem Staatsministerium der Justiz ist bekannt, dass es immer wieder zu verbalen und körperlichen Angriffen von Schuldnern gegen Gerichtsvollzieher kommt. Über besonders gravierende Fälle in Bayern aus den letzten Jahren liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Berichte vor. Spezifische statistische Daten über strafbares Verhalten zum Nachteil von Gerichtsvollziehern werden nicht erhoben.

Ein Vorfall in Baden-Württemberg im Juli 2012, bei dem ein Schuldner im Rahmen einer Zwangsräumung vier Personen – darunter den Gerichtsvollzieher – und anschließend sich selbst tötete, wurde zum Anlass genommen, die Sicherheit im Gerichtsvollzieherbereich unter Beteiligung der nachgeordneten Behörden sowie der Personalvertretungen eingehend zu analysieren und Verbesserungen vorzunehmen. Folgende Maßnahmen sind zu nennen:

- Zur Selbstverteidigung ist im Gerichtsvollzieherdienst der Gebrauch von Pfefferspray zugelassen, sofern der Gerichtsvollzieher einen entsprechenden Antrag stellt und hinreichend im Umgang mit Pfefferspray geschult wurde.
- Ersatzbescheinigungen für das Tragen einer Schusswaffe dürfen von den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder den Generalstaatsanwälten je für ihren Geschäftsbereich ausgestellt werden, wenn ein Bedürfnis hierzu besteht. Dieses kann auch im Gerichtsvollzieherdienst gegeben sein, wenn der Justizbedienstete wegen der von ihm wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben erheblich gefährdet ist und die Gefährdung durch den Besitz einer Schusswaffe gemindert werden kann.
- Bei mehreren Amtsgerichten werden mittlerweile Schutzwesten vorgehalten, die von Gerichtsvollziehern im Bedarfsfall und auf Wunsch ausgeliehen werden können.
- Soweit sich Hausbesuche nicht vermeiden lassen und eine gefährliche Situation oder ein aggressiver Beteiligter zu erwarten ist, kann von den betreffenden Gerichtsvollziehern jederzeit Begleitung angefordert werden, in der Regel durch die Polizei.
- Jederzeit möglich ist ferner eine schriftliche Anfrage durch den Gerichtsvollzieher bei der zuständigen Polizeiinspektion zu einer möglichen Gefährdung durch gewaltbereite Schuldner. Hierzu wurde ein Formblatt entwickelt und den Gerichtsvollziehern zur Verfügung gestellt.
- An vielen Orten gibt es Runde Tische oder ähnliche Kooperationen zwischen den Gerichtsvollziehern und den örtlich zuständigen Polizeidienststellen, in deren Rahmen aktuelle Problemfelder besprochen werden und eine gegenseitige Sensibilisierung vorgenommen werden kann.
- Zur Erleichterung des Erfahrungsaustausches werden den örtlichen Polizeidienststellen regelmäßig aktualisierte Listen der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Gerichtsvollzieher übermittelt.
- Auch der Erfahrungsaustausch von Gerichtsvollziehern verschiedener Bezirke untereinander wird für wichtig erachtet. Dieser kann z.B. über das Internet-Forum <http://gerichtsvollzieher24.de> oder im Rahmen von Dienstbesprechungen erfolgen.

- Bei einer bevorstehenden Räumung werden die zuständigen kommunalen Einrichtungen durch die Gerichtsvollzieher rechtzeitig informiert, wenn Obdachlosigkeit zu befürchten ist und ein Ersatzwohnraum nicht zur Verfügung steht. Hierdurch können auch von Sozialbehörden frühzeitig deeskalierende Maßnahmen ergriffen werden.
- In der Ausbildung zum Gerichtsvollzieher spielen Sicherheitsaspekte seit jeher eine tragende Rolle. Zuletzt wurden insbesondere die Fächer „Selbstverteidigung, verbale und körperliche Deeskalation“ und „Sozialpsychologie und Gesprächsführung“ deutlich ausgeweitet. In Rollenspielen werden zudem die Gerichtsvollzieherbewerber auf mögliche Gefahrensituationen im Berufsalltag realitätsnah vorbereitet.
- Im Bereich der Fortbildung können Gerichtsvollzieher an den seit 2012 eingerichteten Seminaren zur Gefahrenerkennung, Konfliktbewältigung und Deeskalation teilnehmen. Ab 2015 werden in dieser Reihe spezielle Kurse, ausschließlich für Gerichtsvollzieher und deren spezifisches Gefährdungspotenzial angeboten. Das bayernweite Fortbildungsangebot wird ergänzt durch regionale Fortbildungsveranstaltungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

18. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anmeldungen sind an den weiterführenden Schulen jeweils in den Regierungsbezirken (Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten) für die 5. Jahrgangsstufe eingegangen (in absoluten Zahlen, aufgeschlüsselt für das Schuljahr 2013/2014 und 2014/2015 je Schulart und mit der prozentualen Veränderung hinsichtlich der beiden Schuljahre)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die angeforderten Daten liegen dem Staatsministerium nur in Summenform über die Regierungsbezirke verteilt vor. Aufgrund von Übertritten zu Beginn des Schuljahres 2014/2015, müssen die unten angeführten Zahlen zum jetzigen Zeitpunkt als vorläufig betrachtet werden.

Gymnasium	Anmeldungen gesamt 2013	Anmeldungen gesamt 2014	prozentuale Verände- rung in %
Oberbayern-Ost	8.636	8.768	1,5
Oberbayern-West	8.705	8.202	- 5,8
Niederbayern	3.571	3.312	- 7,3
Schwaben	5.689	5.474	- 3,8
Oberpfalz	3.241	3.044	- 6,1

Oberfranken	3.440	3.167	- 7,9
Unterfranken	4.303	3.822	- 11,2
Mittelfranken	6.334	5.888	- 7,0
Gesamt	43.919	41.677	- 5,1

Realschule	Übertritte in Jgst. 5 2013	Anmeldungen gesamt 2014	prozentuale Verände- rung in %
Oberbayern	10.125	9.944	- 1,8
Niederbayern	3.714	3.429	- 7,7
Schwaben	5.315	4.952	- 6,8
Oberpfalz	2.779	2.655	- 4,5
Oberfranken	2.426	2.248	- 7,3
Unterfranken	3.372	3.146	- 6,7
Mittelfranken	3.580	3.268	- 8,7
Gesamt	31.311	29.642	- 5,3

Im Realschulbereich ist nur der Vergleich zwischen den Anmeldungen 2014 und den tatsächlichen Übertritten 2013 möglich, da es zu den Anmeldungen 2013 keine gesonderte Erhebung gab.

Insgesamt ist für beide Schularten zu erwarten, dass zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 wie auch 2013/2014 die in der aktuellen Schülerprognose ausgewiesenen Zahlen bestätigt werden.

19. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass Mittel des Integrationsamtes für die bauliche Umgestaltung des Arbeitsplatzes Schule für Lehrerinnen und Lehrer mit Behinderung nicht an das Land als Arbeitgeber der Lehrerinnen und Lehrer gezahlt werden können, weil die Kommunen als Sachaufwandsträger für die Schulgebäude zuständig sind, und welche Maßnahmen müssen getroffen werden, um diesen Missstand zu beheben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Gemäß § 81 Abs. 4 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) haben schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf behindertengerechte Ausstattung ihres Arbeitsplatzes. Im Bereich der staatlichen Schulen treffen Art. 2 und Art. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) die grundlegende Unterscheidung zwischen Personalaufwand, der vom Staat zu tragen ist, und Sachaufwand, der den kommunalen Körperschaften zugewiesen ist. Anträge staatlicher Lehrkräfte bzw. von Verwaltungsangestellten auf behindertengerechte Ausstattung ihres Arbeitsplatzes führen daher regelmäßig zu Abgrenzungsfragen. Inzwischen ist in Ziffer 7.2 der Teilhaberichtlinien festgelegt, dass der Dienstherr im Bereich der staatlichen Schulen für die Bereitstellung und Kostenübernahme (unter Berücksichti-

gung von möglichen Zuschüssen) für die für die Beschäftigung individuell erforderlichen Hilfsmittel verantwortlich ist (§ 81 Abs. 4 Nr. 4 und 5 SGB IX i.V.m. Art. 2 BaySchFG).

Bei Ausstattungsgegenständen (z.B. orthopädische Stühle, höhenverstellbare Tische usw.), die konkret individuell personenbezogene Hilfsmittel sind, übernimmt daher der Dienstherr die Kosten. Demgegenüber trägt der Sachaufwandsträger die Kosten für Ausstattungsgegenstände, die von allen Lehrkräften bzw. Verwaltungsangestellten gleichermaßen benutzt werden. Auch die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ist dem Sachaufwandsträger zuzuordnen.

Je nach Fallkonstellation kommt aufgrund der Ausgestaltung der Zuschüsse des Integrationsamts als Leistung an den Arbeitgeber nach entsprechender Zusage der Kostenübernahme durch den Sachaufwandsträger ggf. eine Antragstellung durch den Staat und Weiterleitung der Fördermittel an den Sachaufwandsträger in Betracht. Im Übrigen folgt die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Schulbauten bereits seit langem aus Art. 48 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung. Im Rahmen der staatlichen Förderung von kommunalen Baumaßnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) sind Aufwendungen für barrierefreies Bauen im Rahmen der Kostenrichtwerte förderfähig.

Schwierigkeiten aus der Umsetzung der Teilhaberichtlinien sind dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst aktuell nicht bekannt.

20. Abgeordneter
Martin Güll
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Betrag, der in Bayern dadurch frei wird, dass der Bund die Finanzierung des BAföG übernimmt, gibt es bereits Planungen der Staatsregierung, wie diese freiwerdenden Mittel verwendet werden sollen und was genau meint der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, wenn er laut Pressemitteilung vom 27. Mai 2014 besonderen „Handlungsbedarf bei der Grundfinanzierung der Hochschulen“ sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Durch die vom Bund beabsichtigte Übernahme der vollständigen Finanzierung des BAföG erspart sich Bayern rund 160 Millionen Euro. Zur Umsetzung der zwischen Bund und Ländern erzielten Einigung bedarf es zunächst auf Bundesebene einer Änderung des § 56 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), in dem geregelt ist, dass die Mittel zur Finanzierung des BAföG von Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis von 65 Prozent (Bund) bzw. 35 Prozent (Länder) aufzubringen sind.

Über die Verwendung der frei werdenden Mittel und ihre etwaige Verteilung für Hochschule, Bildung und Wissenschaft wird dann im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2015/2016 zu entscheiden sein, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden kann. Der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, hat mit seinem Hinweis auf besonderen „Handlungsbedarf“ bei der Grundfinanzierung der Hochschulen die vom Wissenschaftsrat in seiner Veröffentlichung „Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems“ erhobene Forderung aufgegriffen.

21. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in einer Auflage von 1,38 Mio. Exemplaren herausgegebene und gratis über die Schulen an die Eltern verteilte Zeitschrift „Schule & Wir“ im Haushaltsjahr 2013 verursacht hat (bitte aufschlüsseln nach Druck-, Vertriebs-, Layoutkosten sowie Personalkosten je Mitarbeiter des Redaktionsteams und Honoraren für externe Autoren), in welchen Haushaltstiteln diese Kosten jeweils ausgewiesen sind und wie viele Mitarbeiter im Redaktionsteam der Zeitschrift parallel in der Pressestelle (Referat ZS6) und in der Öffentlichkeitsarbeit (Referat ZS4) eingesetzt sind (bitte aufschlüsseln nach Zahl der Mitarbeiter, Art der Tätigkeit und Umfang in Stunden je ZS6 bzw. ZS4)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Kosten belaufen sich im Haushaltsjahr 2013 im Haushaltstitel Kap. 05 02 Tit. 531 113 für den Druck (ohne MwSt.) auf 301.107 Euro, für den Versand auf 53.289 Euro und für Layout auf 19.478 Euro. Honorare für externe Autoren sind keine entstanden. Personalkosten können nicht final aufgeschlüsselt werden, da die Mitarbeiter des Redaktionsteams in mehreren Referaten des Staatsministeriums im Einsatz sind (neben Internet-Auftritten, Video-Produktion, Erstellen von Broschüren, Handreichungen, Messen und Veranstaltungen sowie Redenschreiben in ZS5). Mit jeweils einer drittel Stelle ist ein Mitarbeiter in der Öffentlichkeitsarbeit (ZS4), Reden (ZS5), Pressestelle (ZS6) eingesetzt. Eine zeitliche Aufschlüsselung der anteiligen Arbeit ist aufgrund einer effizienten thematischen Arbeitsvernetzung nicht möglich.

22. Abgeordneter
Dr. Christian Magerl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bei der neu geplanten Realschule Au/Hallertau im Hinblick auf die am 19. Dezember 2013 vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geforderten Schülerzahlenberechnungen auf die Erteilung der Genehmigung und den Zeitplan zur Realisierung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die im Hinblick auf die am 19. Dezember 2013 vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geforderten Schülerzahlenberechnungen haben ergeben, dass keine Realschule der umliegenden Landkreise in nennenswerter Weise von der Schulgründung in Au/Hallertau betroffen wäre.

Derzeit finden Abstimmungsgespräche mit allen Beteiligten statt. Ein Zeitplan kann daher gegenwärtig nicht angegeben werden.

23. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Schularten in Bayern sind verpflichtende Berufspraktika in welcher Jahrgangsstufe und welchem zeitlichen Umfang vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im bayerischen Schulwesen sind grundsätzlich zwei Arten von verpflichtenden Praktika zu unterscheiden:

1. Praktika an allgemeinbildenden Schulen, die insbesondere der Berufsorientierung dienen
2. Praktika als Bestandteil eines beruflichen Bildungsgangs, die fachpraktische Inhalte vermitteln

Zu 1.: Praktika an allgemeinbildenden Schulen

- **Mittelschule**
Ein verpflichtendes zweiwöchiges Betriebspraktikum wird in Jahrgangsstufe 8 (bzw. jeweils eine Woche in Jahrgangsstufen 8 und 9 für Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen) durchgeführt.
- **Förderschule**
An Förderschulen und Sonderpädagogischen Förderzentren wird ein verpflichtendes Praktikum in Betrieben oder Einrichtungen durchgeführt. Der zeitliche Umfang und die Jahrgangsstufe hängen vom jeweiligen Entwicklungsstand und Förderschwerpunkt der Schülerin bzw. des Schülers ab.
- **Realschule**
An der Realschule ist ein einwöchiges verpflichtendes Berufspraktikum in der 8. und 9. Jahrgangsstufe im Rahmen des Profulfachs Sozialwesen der Wahlpflichtfächergruppe III b im Lehrplan verankert.
- **Gymnasium**
Am Gymnasium gibt es nur in der Ausbildungsrichtung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil (WSG-S) ein für die Schüler verpflichtendes Sozialpraktikum.

Nach § 62 Abs. 2 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in Verbindung mit Fußnote 12 der Anlage 2 (GSO) hat dieses Praktikum einen Umfang von mindestens 15 Arbeitstagen, muss als Vorrückungsvoraussetzung in die 11. Jahrgangsstufe bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe erfolgreich abgeleistet werden und soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden.

Zu 2.: Praktika als Bestandteil eines beruflichen Bildungsgangs

- **Berufliche Schulen**
Im Bereich des beruflichen Schulwesens sind – sofern es sich nicht um eine Berufsausbildung auf Basis eines Ausbildungsvertrags oder eines vergleichbaren Vertrags handelt – zur Erreichung beruflicher Bildungsziele ebenfalls verpflichtende Praktika vorgesehen. Sie dienen weniger der beruflichen Orientierung als vielmehr der Vermittlung berufspraktischer Inhalte, die auch im Unterricht der jeweiligen beruflichen Fachrichtung behandelt und vertieft werden. Entsprechend der Bandbreite

an Schularten, Ausbildungsrichtungen und Berufen ergibt sich ein sehr differenziertes Bild hinsichtlich des Umfangs der verpflichtenden Praktika. Die Dauer der Praktika bewegt sich zwischen zwei Wochen pro Schuljahr an diversen gewerblich-technischen Berufsfachschulen bzw. Berufsschulen (Berufsbildungsjahr – BGJ – Holztechnik, Zimmerer, Bau-Holz, Agrar- und Hauswirtschaft) und 3 bis 4 Tagen pro Woche im Rahmen der Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger (vgl. auch die detaillierte Auflistung in der Anlage^{*)}).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Auflistung ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

24. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie die durch den beschlossenen Nachtragshaushalt im Sammelkapitel 05 21 insgesamt ausgewiesenen 1.326 Stellen (davon 829 Stellen infolge der Aufhebung des kw-Vermerks) für das kommende Schuljahr 2014/2015 von der Staatsregierung auf die einzelnen Schularten verteilt werden sollen, ob sie für die reguläre Unterrichtsversorgung an den jeweiligen Schularten eingesetzt werden sollen oder ob geplant ist, sie für besondere Aufgaben, wie beispielsweise den Ganztagsausbau oder die Inklusion, zu verwenden (bitte die Verteilung der Stellen aufschlüsseln nach Schulart und Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die 1.326 Stellen wurden den Schularten bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen sowie besonderer Schwerpunkte, z.B. zum Ausbau der Ganztagsbetreuung und der Inklusion, zugewiesen.

1. Sicherstellung der Grundversorgung:

Die aktuellen Schülerzahlen und die Schülerströme sowie die Zahl der Studienreferendare für das Lehramt an Realschulen haben sich abweichend von der Prognose zum Zeitpunkt der Aufstellung des Doppelhaushalts 2013/2014 entwickelt. Zur Anpassung an diese Entwicklungen werden insgesamt 498 Stellen verwendet.

Schulart	Grundschule/ Mittelschule	Förderschule	Berufsschule	Fachoberschule/ Berufsoberschule	Realschule	Gymnasium	Summe
Stellen	236	57	5	113	130	-45*	498

* Die innerhalb des Gymnasiums infolge rückläufiger Schülerzahlen zur Verfügung stehenden Kapazitäten werden hier mit einem Minuswert dargestellt. Daneben erhält das Gymnasium aber aus der demographischen Rendite 342 Stellen (vgl. Ziffern 2, 3, 6, 7 und 9).

2. Ausbau der gebundenen Ganztagsangebote:

Zur Fortsetzung des Ausbaus der gebundenen Ganztagsangebote (Aufwuchs bestehender Züge und Errichtung der beantragten neuen Züge) werden insgesamt 220 Stellen verwendet.

Schulart	Grundschule/ Mittelschule	Förderschule	Berufsschule	Fachoberschule/ Berufsoberschule	Realschule	Gymnasium	Summe
Stellen	150	42	3	--	7	18	220

3. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Wie im Doppelhaushalts 2013/2014 vorgesehen, werden zur weiteren Umsetzung der Inklusion 100 Stellen verwendet.

Schulart	Grundschule/ Mittelschule	Förderschule	Berufsschule	Fachoberschule/ Berufsoberschule	Realschule	Gymnasium	Summe
Stellen	33	59	--	--	4	4	100

4. Für die Beschulung berufsschulpflichtiger Asylbewerber und Flüchtlinge werden insgesamt 50 Stellen verwendet.

5. Demografiezuschlag:

Zur Sicherung der kleinen Grundschulstandorte erhält die Grundschule weitere 20 Stellen. Da im Bereich der Förderschulen eine ähnliche Problematik besteht, erhält auch diese Schulart 20 Stellen als „Demografiezuschlag“.

6. Integrierte Lehrerreserve bzw. Flexibilisierungsjahr:

Zum vollständigen Aufbau der Integrierten Lehrerreserve sowie zur Umsetzung des Flexibilisierungsjahrs erhält das Gymnasium weitere 195 Stellen.

7. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an den Seminarschulen der Gymnasien werden 110 Stellen verwendet.

8. Zur Verbesserung der individuellen Förderung, zum Aufbau einer Integrierten Lehrerreserve und zum Abbau von Klassen mit mehr als 33 Schülern erhält die Realschule insg. 83 Stellen.

9. Eigenverantwortliche Schule:

Für die Fortsetzung des Konzepts der Eigenverantwortlichen Schule werden 30 Stellen eingesetzt.

Schulart	Grundschule/ Mittelschule	Förderschule	Berufsschule	Fachoberschule/ Berufsoberschule	Realschule	Gymnasium	Summe
Stellen	--	--	5	2	8	18	30

Mit den vom Landtag zur Verfügung gestellten Stellen können damit im Schuljahr 2014/2015 neben der Grundversorgung weitere wichtige Aufgaben erfüllt und Verbesserungen für die Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

Hinweis: Eine Angabe der Verteilung der Stellen auf die Regierungsbezirke innerhalb einer Schulart ist nicht möglich, da dies im Bereich der Grund- und Mittelschule sowie der Förderschule erst im Rahmen der Klassenbildung erfolgt. An den übrigen Schularten erfolgt keine Zuweisung nach Regierungsbezirken.

25. Abgeordneter
**Reinhold
Strobl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass derzeit der Lehrermangel an den Grund- und Mittelschulen in der Oberpfalz so extreme Ausmaße angenommen hat, sodass Schüler oft nicht mehr fachlich unterrichtet, sondern nur noch beaufsichtigt werden können, wie der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) in einer Pressemitteilung vom 27. Juni 2014 mitteilt und welche Gegenmaßnahmen werden hier unternommen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Am 27. Juni 2014 veröffentlichte der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) eine Pressemitteilung, in der insbesondere die Vertretungssituation an den Grund- und Mittelschulen in der Oberpfalz thematisiert wurde.

Zur Gesamtsituation der Unterrichtsversorgung in Vertretungsfällen ist Folgendes darzustellen:

Die Sicherstellung des Unterrichts ist ein wichtiges Anliegen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW). Daher verfolgt das StMBW die Entwicklung der Unterrichtsversorgung engmaschig und steht hierzu in Kontakt mit den sieben Bezirksregierungen und den 75 Schulämtern.

Seit Jahren werden zu Schuljahresbeginn trotz sinkender Schüler- und Klassenzahlen konstant 1.900 Vollzeitkapazitäten für die Mobile Reserve zur Verfügung gestellt. In drei Etappen über das Schuljahr verteilt werden die Mobilen Reserven in ganz Bayern aufgestockt, um aktuellen Entwicklungen bei der Vertretungssituation begegnen zu können. Im Schuljahr 2013/ 2014 konnten bis Januar 230 weitere Vollzeitkapazitäten für die Mobile Reserve zur Verfügung gestellt werden, im Februar wurde darüber hinaus im Umfang von 211 Vollzeitkapazitäten der komplette Ersatzbedarf für die im ersten Schulhalbjahr ausgeschiedenen Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.

Vor der Verteilung dieser zusätzlichen Aufstockungsmöglichkeiten wird die Gesamtsituation der Unterrichtsversorgung genau analysiert. Auf der Basis der konkreten Versorgungssituation werden dann die Vertragsmöglichkeiten bedarfsorientiert verteilt.

Nicht in allen Schulamtsbezirken kann für diese zusätzlichen Vertragsmöglichkeiten zeitnah eine geeignete Grundschullehrkraft oder Mittelschullehrkraft gefunden werden. Daher werden auch Lehrkräfte anderer Lehrämter unter Begleitung durch die Staatlichen Schulämter und die Kollegien an den Schulen eingesetzt.

In einigen Schulamtsbezirken ist die Mobile Reserve zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund einer gegenwärtig höheren Zahl an Vertretungsfällen voll ausgelastet. Dazu gehören auch Schulamtsbezirke in der Oberpfalz.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die Regierungen und die Schulämter unterstützen die Schulen bei Engpässen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Dabei kommen unterschiedliche Maßnahmen zum Einsatz. So konnten in der Oberpfalz z.B. durch eine regierungsbezirksinterne Umorganisation der Mobilen Reserven zwei Lehrkräfte für den Schulamtsbezirk Neumarkt zur Verfügung gestellt werden, die den Unterricht an den Schulen, in denen Lehrkräfte längerfristig erkrankt sind, großteils übernehmen.

Trotz dieser umfangreichen Bereitstellung von Lehrkräften für Vertretungsfälle lässt sich nicht restlos ausschließen, dass es in Zeiten erhöhter Krankheitsanfälligkeit oder gegen Schuljahresende an einigen Schulen zu Engpässen kommt. Hier sind auch flexible Lösungen erforderlich, die insbesondere bei den derzeit kleinen Klassen an den Grund- und Mittelschulen (durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse an Grundschulen: 21,09, an Mittelschulen 19,76) die pädagogische Arbeit weiterhin ermöglichen. Hierzu zählen schulhausinterne Maßnahmen, wie z.B. Klassenzusammenlegungen oder Parallelführungen, sowie die gegenseitige Unterstützung benachbarter Schulämter. Bei Mitführungen oder Zusammenlegungen von Klassen wird an den Schulen darauf geachtet, dass Unterrichtsstoff, der in der Klasse bis zum Ausfall der Lehrkraft bearbeitet wurde, weiter geübt und vertieft wird und der Unterrichtsstoff, insbesondere bei der Zusammenlegung von Parallelklassen, weiter fortgeführt wird. Eine reine Beaufsichtigung ist nur in unabweisbaren Fällen zu verzeichnen.

26. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Nachdem der Bund den BAföG-Anteil der Länder von zuletzt 35 Prozent übernimmt und die bei den Ländern freiwerdenden Gelder zweckgebunden zur Finanzierung von Bildungsausgaben im Bereich Hochschule und Schule verwendet werden sollen, frage ich die Staatsregierung, auf welche Summe sich die Einsparungen aus dem Hochschulbereich belaufen und wie sie diese im Hochschulbereich genau investieren will?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die beabsichtigte vollständige Übernahme des BAföG durch den Bund führt zu keinen Einsparungen im Hochschulbereich, sondern zu einem Wegfall der bisher vom Freistaat zur Finanzierung seines Landesanteils beim BAföG aufzubringenden Mittel. Durch die vom Bund beabsichtigte Übernahme der vollständigen Finanzierung des BAföG erspart sich Bayern rund 160 Mio. Euro. Zur Umsetzung der zwischen Bund und Ländern erzielten Einigung bedarf es zunächst auf Bundesebene einer Änderung des § 56 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Über die Verwendung der frei werdenden Mittel und eine etwaige Aufteilung auf den Hochschul- und Schulbereich wird dann im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushalts 2015/2016 zu entscheiden sein, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

27. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wurden für die Nutzung des Parkplatzes am Schloss Seehof in Memmelsdorf bei Bamberg Parkgebühren erhoben, für welche Zwecke werden diese Einnahmen verwendet und sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit, auf die Erhebung der Parkgebühren zu verzichten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat im Rahmen einer Prüfung im Jahr 2007 das Thema „Entgeltliche Nutzung der Parkplätze der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (SV)“ aufgegriffen. Eine Prüfung der SV hat ergeben, dass sich auch die Parkplätze am Schlosspark Seehof (Landkreis Bamberg) für die Aufstellung von Parkautomaten eignen. Die Einnahmen werden bei Kap. 06 16 Tit. 124 01 vereinnahmt. Es gilt das Gesamtdeckungsprinzip.

An der Erhebung der sehr moderaten Parkgebühren (1 Euro für 24 Stunden für Pkw; Busparkplätze kostenfrei) wird festgehalten, zumal den erheblichen Aufwendungen der SV für die Pflege der historischen Gärten keine signifikanten Einnahmen gegenüberstehen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Besucherparkplatz für den Schlosspark Seehof im Jahr 2006 mit Kosten in Höhe 385.000 Euro neu angelegt wurde.

28. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es derzeit Planungen, die Entscheidungskompetenz bei Abweichungen von Zielvorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) bei Verkaufsflächengrößen auf eine andere Behörden Ebene zu verschieben und diese nicht mehr im bisher zuständigen Landesplanungsministerium zu lassen, sodass es dann Entscheidungsstellen in jedem Bezirk gäbe und wenn ja, wie weit sind diese Planungen gediehen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Mit der Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) im Jahr 2012 wurden in Art. 4 Abs. 1 BayLplG die Zuständigkeiten bei Zielabweichungsverfahren folgendermaßen geregelt: Bei Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung ist die oberste Landesplanungsbehörde im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zuständig. Bei Zulassung der Abweichung ausschließlich von in einem Regionalplan festgelegtem Ziel sind die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden zuständig.

Im Zuge der anstehenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms kann geprüft werden, ob auch eine Vereinfachung der Verfahren bei Abweichung von Zielen der Raumordnung bzw. von Zielen in Regionalplänen erfolgen soll.

29. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann mit ihrer Zuschusszusage für den geplanten Neubau der Mittelschule in Gersthofen zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Stadt Gersthofen hat am 27. September 2013 einen gemeinsamen Zuschussantrag nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für die Errichtung eines Ersatzneubaus der Mittelschule Gersthofen sowie einer Dreifachsporthalle mit voraussichtlichen Gesamtkosten von rd. 29,9 Mio. Euro bei der Regierung von Schwaben eingereicht. Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 zog die Stadt den Zuschussantrag für das Schulgebäude zurück, da die Planungen hierfür noch nicht abgeschlossen waren. Am 19. März 2014 reichte sie einen neuen FAG-Antrag ausschließlich für den Neubau der Sporthalle mit voraussichtlichen Gesamtkosten von rd. 7 Mio. Euro ein.

Bezogen auf das Schulgebäude ist daher mangels Förderantrag derzeit keine Aussage zur Höhe der staatlichen Förderung möglich. Aussagen zur Förderhöhe werden nach ständiger Verwaltungspraxis erst nach Abschluss des fachlichen Prüfungsverfahrens auf Basis der dann aktuellen Finanzlage des Maßnahmeträgers unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahme getroffen.

Bezogen auf die Dreifachsporthalle hat die Regierung von Schwaben der Stadt mit Schreiben vom 24. Juni 2014 zu zuweisungsfähigen Kosten von 3.453.700 Euro (= Kostenpauschale für die schulisch bedarfsnotwendige und damit förderfähige Zweifachhalle) einen Zuschuss von 1.209.000 Euro

(entspricht einem Fördersatz von 35 Prozent) in Aussicht gestellt. Nachdem die von der Kommune unterzeichnete Maßnahmevereinbarung (mit der sie die Übernahme von Vor- und Zwischenfinanzierung des staatlichen Zuschusses bestätigt) zwischenzeitlich bei der Regierung eingegangen ist, wird diese in den nächsten Tagen dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

30. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie ein tatsächliches Vetorecht (nicht nur die Möglichkeit innerhalb der vorgelagerten Konsultation zur Erstellung des Netzentwicklungsplans oder im Rahmen ihrer parlamentarischen Mitwirkungsrechte zum Bundesbedarfsgesetzes und über die öffentliche Antragskonferenz gemäß dem Bundesbedarfspflangesetz hinaus) gegen das Projekt Gleichstromtrasse D 9 Bad Lauchstädt – Meitingen und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage, und wenn nein, wie will sie dieses Projekt für Bayern verhindern (Klage etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Mit dem Anfangspunkt der Gleichstrom-Übertragungsleitung in Zentren der Braunkohlestromerzeugung gilt die Gleichstromtrasse Süd-Ost aus Sicht der Staatsregierung eindeutig als Braunkohletrasse. Die Staatsregierung hat diese Haltung im Konsultationsverfahren zur Fortschreibung des Netzentwicklungsplans deutlich gemacht. Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Süd-Ost-Trasse gegen ihren Willen nicht weiter verfolgt wird. Die Staatsregierung geht darüber hinaus davon aus, dass insbesondere die neuen Erkenntnisse im Zuge der EEG-Reform und der Konsultation zum Netzentwicklungsplan 2014 berücksichtigt werden und ihren entsprechenden Niederschlag in der aktualisierten Netzplanung finden.

31. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, kann davon ausgegangen werden, dass die neue Stromtrasse von Norden nach Süden nicht im niederbayerischen Essenbach beim Kernkraftwerk Isar 2 endet, wie Ministerpräsident Horst Seehofer versichert hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Es gibt keine Planungen für eine neue Hochspannungs-Gleichstromleitung nach Essenbach. Derzeit finden Gespräche statt, wie und in welchem Umfang der notwendige innerdeutsche Stromtausch organisiert werden kann.

32. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer hat sie bei der Wirtschaftsministerkonferenz am 4. und 5. Juni 2014 in Berlin, bei der u.a. ein Bericht der Bundesregierung zur weiteren Ausgestaltung der Energiewende einschließlich Netze, Versorgungssicherheit und Kraftwerke, die Sicherheit der Erdgasversorgung – Betrieb der Gasspeicher sowie die Vorhaltung von Netzanlagen für kritische Infrastrukturen der Stromversorgung auf der Tagesordnung standen, vertreten und wie war das Abstimmungsverhalten der Staatsregierung zu den Tagesordnungspunkten 5.3 „Vorhaltung von Netzanlagen für kritische Infrastrukturen der Stromversorgung“ und 5.4 „Emissionshandel“?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bei der Wirtschaftsministerkonferenz am 4./5. Juni 2014 in Berlin war das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 4. Juni durch den Amtschef des Staatsministeriums, Ministerialdirektor Dr. Hans Schleicher vertreten. Am 5. Juni 2014, an dem die energiepolitischen Themen behandelt wurden, hat die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, MdL, teilgenommen.

Zu den Tagesordnungspunkten 5.3 und 5.4 wurden die Beschlüsse einstimmig, d.h. mit der Stimme Bayerns, gefasst. Diese und alle weiteren Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz können auch auf der Internetseite der Wirtschaftsministerkonferenz unter <http://www.wirtschaftsministerkonferenz.de> eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

33. Abgeordnete
Eva Gottstein
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Zugangsgewährung nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz sind seit Geltung des Gesetzes abgelehnt worden (in Prozent und in absoluten Zahlen sowie aufgeschlüsselt nach ablehnender „informationspflichtiger Stelle“)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung führt keine Statistik über Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz bei den staatlichen Behörden. Eine Beantwortung der Anfrage ist deshalb nicht möglich.

34. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wird die Flutmulde, die primär dem Hochwasserschutz dient und sich mittlerweile immer mehr zum Naherholungsgebiet entwickelt, im Bereich der Stadt und des Landkreises Landshut landwirtschaftlich genutzt, zu welchen Pachtbedingungen und von wie vielen Landwirten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Flutmulde ist zum überwiegenden Teil verpachtet, es bestehen derzeit Verträge des Wasserwirtschaftsamtes Landshut mit fünf ortsansässigen Landwirten. Die Nutzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Hochwasserschutzfunktion der Flutmulde durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.

Im Einzelnen bestehen Verträge mit unterschiedlichen Nutzungsvorgaben:

- landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Düngung möglich), angemessener Pachtzins,
- intensives Grünland (Düngung möglich), angemessener Pachtzins,
- extensives Grünland (keine Düngung, pachtfrei).

Die meisten Pachtflächen sind als intensives Grünland verpachtet.

Alle Grünlandflächen müssen mindestens einmal jährlich gemäht werden.

Die Flutmulde liegt ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Landshut. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind kleine Teilbereiche zur Freizeitnutzung vorgesehen (Streethockeyplätze, Basketballplätze, Bolzplätze), hier bestehen Verträge mit der Stadt Landshut, die auch die Pflege dieser Flächen übernimmt.

Langfristig ist vom Wasserwirtschaftsamt Landshut für die Flutmulde eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen, auch soll der Anteil der Naherholungsflächen speziell im städtischen Bereich erhöht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

35. Abgeordneter
**Prof. (Univ. Li-
ma) Dr. Peter
Bauer**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihrer Meinung nach gleichwertige Lebensverhältnisse sowie allgemeingültige Rechtsgleichheit in ganz Bayern bestehen, wenn der zum Schutz vor Wildschweinen errichtete Zaun, der sich zwischenzeitlich sehr erfolgreich bewährt hat, im Oettinger Forst auf schwäbischer Seite im Landkreis Donau-Ries genehmigt wird und auf mittelfränkischer Seite entfernt werden musste, wie diese unterschiedliche Rechtsauslegung und Handhabung bei der gleichen Sachlage innerhalb Bayerns zu erklären ist und wie sich die Staatsregierung eine konkrete und effiziente Lösung für die durch Wildschwein-Flurschäden geplagten Landwirte auf der mittelfränkischen Seite des Oettinger Forstes vorstellt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nimmt zu der Fragestellung zur unterschiedlichen Handhabung der Errichtung eines Zaunes zum Schutz vor Wildschweinen wie folgt Stellung:

Ob im Einzelfall die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wildschadenabwehrzäunen vorliegen, ist im Rahmen der dafür gesetzlich vorgesehenen Gestattungs- bzw. Anzeigeverfahren zu prüfen und kann letztlich nur unter Zugrundelegung der konkreten Planungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse beurteilt werden.

Nach Kenntnis der Staatsregierung wurden vom Fürstlichen Haus im Oettinger Forst insgesamt drei Zäune zur Wildschadenabwehr errichtet. Für einen Zaun liegt eine bestandskräftige, zeitlich befristete Baugenehmigung des Landratsamtes Donau-Ries vom 20. Juni 2008 vor. Die beiden weiteren Zäune (sog. Elektro-Litzenzäune) befinden sich zum einem im Landkreis Donau-Ries und andererseits im Landkreis Ansbach.

Das Landratsamt Ansbach hat für den dortigen Elektro-Litzenzaun eine naturschutzrechtliche Beseitigungsanordnung erlassen. Diese wurde vom Verwaltungsgericht Ansbach in erster Instanz gerichtlich bestätigt. Über den vom fürstlichen Haus gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof inhaltlich nicht entschieden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Kläger – nachdem der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen eines richterlichen Hinweises angekündigt hat, den Antrag auf Zulassung der Berufung voraussichtlich abzulehnen – den Rechtsstreit für erledigt erklärt und der Beklagte dieser Erklärung zugestimmt hat. Damit wurde auch das in der Vorinstanz ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts wirkungslos. Nach Auskunft des Landratsamtes wurde der auf dem Gebiet des Landkreises Ansbach befindliche Zaun zwischenzeitlich beseitigt.

Ob der im Landkreis Donau-Ries im Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Riesrand errichtete Elektro-Litzenzaun und wenn ja, ggf. in welcher Form und für welchen Zeitraum erhalten bleiben kann, hat das Landratsamt Donau-Ries in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Dabei hat es insbesondere Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung sowie die ergänzenden naturschutzrechtlichen Regelungen zum Betretungsrecht auf Flächen in der freien Natur sowie zur Zulässigkeit von Sperrungen zu berücksichtigen. Dem Ausgang des Verfahrens kann nicht vorgegriffen werden.

Bezüglich der Fragestellung zu Wildschäden in der Flur auf mittelfränkischer Seite nördlich des Oettinger Forstes nimmt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wie folgt Stellung:

Der Zaun auf der Nordseite des Oettinger Forstes wurde, soweit er sich auf dem Gebiet des Landkreises Ansbach befindet, zwischenzeitlich entfernt. Hierdurch hat sich – soweit der Regierung von Mittelfranken bekannt – die Schadenssituation auf den nördlich an den Oettinger Forst angrenzenden Feldern, die bereits zum Regierungsbezirk Mittelfranken gehören, gravierend verschärft.

Das Verwaltungsgericht Ansbach geht in seinem Urteil betreffend Beseitigungsverfügung des Elektrozaunes vom 27. Juni 2012, Az.: AN 11 K 11.01732, Rd.-Nr. 100 von einer stark überhöhten Wildschweinpopulation im Oettinger Forst aus. Eine Reduzierung der übermäßigen Wildschäden im Norden des Oettinger Forstes und mithin auf mittelfränkischem Gebiet kann nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken nur im Wege einer wesentlich verstärkten Bejagung des weit überhöhten Schwarzwildbestandes im Oettinger Forst erreicht werden.

Die betreffenden Eigenjagdreviere des Fürsten zu Oettingen-Spielberg befinden sich im Bereich des Landkreises Donau-Ries und somit im Regierungsbezirk Schwaben. Laut Auskunft der Regierung von Schwaben wurden von der Fürst Oettingen-Spielbergschen Forstverwaltung seit dem Jagdjahr 2012/2013 verschiedene Maßnahmen zur Reduktion der Schwarzwildbestände eingeleitet. So wurden u. a. die Ablenkfütterungen stark reduziert bzw. aufgelöst. Auch die Anzahl groß ange-

legter Bewegungsjagden wurde erhöht, zusätzlich fanden mehrere kleinere Jagden statt. Im vergangenen Jagdjahr wurden so insgesamt in den fürstlichen Revieren 375 Stück Schwarzwild erlegt.

Das zuständige Landratsamt Donau-Ries begleitet diesen Prozess intensiv und motiviert alle Beteiligten zu einer weiteren konsequenten Bejagung des Schwarzwildes.

36. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Bedrohung der bayerischen Fischteiche durch die vorherrschende Trockenheit, welche Maßnahmen möchte sie ergreifen, um die Fischer und Teichwirte angesichts der drohenden Produktionsausfälle zu unterstützen und hält sie es zur Einhaltung des Tierschutzes für möglich, eine großzügige Anwendung der wasserrechtlichen Vorgaben zu gewähren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Infolge der sehr schwachen Niederschläge im Winter und der aktuell lang anhaltenden Trockenheit haben besonders die Karpfenteiche zurzeit Wasserknappheit. Da die starke Verdunstung über einen längeren Zeitraum nicht durch Niederschläge ausgeglichen werden konnte, sank der Wasserspiegel in vielen Teichen. In Einzelfällen kam es zu Notabfischungen, da der Lebensraum der Fische bedrohlich abnahm. Auch lässt die geringe Wassertiefe von nur noch etwa 50 cm die Fische viel schneller zu Opfern fischfressender Vögel werden. Doch entspricht die derzeitige Situation in den Teichen noch den natürlichen Schwankungen über die Jahre hinweg. Infolge ihrer engen Einbindung in die Natur entstehen für die Teichwirtschaft immer wieder Grenzsituationen durch Witterungseinflüsse. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hält es zum derzeitigen Stand noch für verfrüht, ein Notfallprogramm aufzustellen, beobachtet aber die Entwicklung und hält den Kontakt zur Praxis weiterhin aufrecht.

Grundsätzlich berücksichtigen die wasserrechtlichen Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb von Teichanlagen auch den Umstand längerer Trockenperioden. Sofern aufgrund besonderer Umstände sich eine Extremsituation des Wasserdargebots abzeichnet, können die Kreisverwaltungsbehörden in Abstimmung mit den Fachbehörden Lösungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort mit den Betreibern von Teichen für die Zeit der Notsituation festlegen.

Tierschutz ist ein wichtiges Ziel der Gewässerschutzpolitik der Staatsregierung. Die Wasserrahmenrichtlinie zielt durch den Fokus auf den guten ökologischen Zustand der Gewässer letztlich auch auf Tierschutzaspekte ab. Zwischen Wassernutzung und Gewässerschutz ist auch bei extremen Situationen ein ausgewogenes Verhältnis sicherzustellen.

37. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche prozentuale Förderquote wird im Rahmen der Förderung investiver Maßnahmen in der Bienenhaltung für das Jahr 2014 voraussichtlich festgelegt (Aufstellung der Quoten, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der beantragten Investitionssummen seit dem Jahr 2005), wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Situation in der Förderung und wie unterstützt sie die Imkerei (insbesondere auch im urbanen Umfeld)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Jahr 2013 war der Bedarf an Fördermitteln für die „Fortbildung für Imker durch Vereine“ sehr hoch. Hinzu kam die gestiegene Nachfrage bei der Förderung der Varroosebehandlungsmittel. Insgesamt standen 261.000 Euro an EU-Mitteln zur Verfügung.

Für die erfolgreiche Landesmaßnahme „Imkern auf Probe“ wurden im Jahr 2013 erneut mehr Mittel bereitgestellt (253 Tsd. Euro; siehe Anlage^{*)}). Insgesamt wurden die Ausgaben für die Bienenförderung auch in 2013 leicht angehoben (+ 4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Eine zunehmende Zahl von Jungimkern führte aber auch im Jahr 2013 zu einem Anstieg von Anträgen auf Förderung investiver Maßnahmen in der Bienenhaltung. Deshalb musste die Förderquote auf 17 Prozent gesenkt werden. Die Entwicklung über die Jahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Jahr	Fördersatz	Jahr	Fördersatz
2005	30 %	2010	25 %
2006	30 %	2011	20 %
2007	30 %	2012	22 %
2008	30 %	2013	17 %
2009	27 %		

An der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft gingen 2014 1.303 Anträge auf Förderung investiver Maßnahmen in der Bienenhaltung ein, von denen allerdings noch nicht alle geprüft sind. Es zeichnet sich jedoch ein deutliches Plus zum Vorjahr (920 Antragsteller) ab.

Darauf reagierend hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wiederum beim koordinierenden Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft angefragt, ob eine Umschichtung von nicht ausgeschöpften EU-Mitteln anderer Bundesländer zugunsten Bayerns möglich wäre. Eine Antwort hierzu steht noch aus. Ebenso sind die für andere Bienenfördermaßnahmen benötigten Mittel noch unbekannt, wobei aber auch hier mit einem Anstieg zu rechnen ist. Ziel ist, die prozentuale Förderquote bei den investiven Maßnahmen wieder auf mind. 20 Prozent der förderfähigen Kosten zu heben.

Die Bienenförderung beim StMELF ist sehr nachfrageorientiert. Die EU-kofinanzierten Maßnahmen wurden seit 2005 im Rahmen der Möglichkeiten (Mittelbereitstellung für das Nationale Programm) finanziell aufgestockt. Im selben Zeitraum stieg die Zahl der Landesmaßnahmen von zwei auf fünf (neu in 2014 ist ein Kontrollkostenzuschuss für Ökoimker). Die bereitgestellten Mittel wurden mehr als verzehnfacht. Bundesweit stellt Bayern mit Abstand die meisten Mittel zur Förderung der Bienenhaltung bereit. Mit dem Fachzentrum Bienen der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim samt drei Bienenprüfhöfen und den angeschlossenen fünf staatlichen Bienenfachberatern (zzgl. Bienenfachberatung des Bezirks Oberbayern) stellt das StMELF zudem ein qualifiziertes Beratungsangebot, das auch von Stadtimkern rege genutzt wird.

Insbesondere im urbanen Umfeld benötigen die Imkerinnen und Imker eine sanftmütige Biene. Das StMELF schafft die Voraussetzung für die Zucht auf Sanftmut durch die staatliche Leistungsprüfung an den Bienenprüfhöfen. Darüber hinaus werden durch das StMELF in Bayern sogenannte Bienenbelegstellen gefördert, an denen eine gezielte Paarung der Königinnen mit ausgesuchten Drohnenvölkern ermöglicht wird.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

38. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wirkt sich die Anrechnung von „Greening“-Flächen auf die Prämiengewährung im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm aus (Darstellung der voraussichtlichen Abzüge der Prämien je Maßnahme), ist ihr bekannt, wie sich dies in anderen Bundesländern auswirkt (Darstellung analog Punkt 1) und ist es korrekt, dass der Freistaat Bayern 2014 erneut eine Kürzung bestehender Verträge zur Förderung des ökologischen Landbaus (Maßnahme A 11) vornimmt, obwohl dies nicht zwingend notwendig ist (mögliche Kompensation durch eine erneute Kalkulation der Förderbeträge und durch Einbeziehung der Anreizkomponente)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Um eine Doppelförderung gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zwischen der Verpflichtung zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen als eine Maßnahme des sog. Greening und den Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen (AUKM) auszuschließen, hat sich Deutschland auf eine einheitliche Umsetzung geeinigt. Dabei wird der Anbau von Zwischenfrüchten auf 5 Prozent der Ackerfläche zur Erbringung der notwendigen ökologischen Vorrangfläche (ÖFV) als Berechnungsbasis verwendet.

Damit kann künftig für den reinen Zwischenfruchtanbau auf ÖFV keine Prämie im Rahmen von AUKM mehr geleistet werden. Der Bund bewertet den Prämiennachteil beim Zwischenfruchtanbau mit 75 Euro je Hektar. Damit ergeben sich entsprechende den Gewichtungsfaktoren der EU folgende Prämienabzüge bei den entsprechenden AUKM:

- 75 Euro/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) bei Maßnahmen auf ÖFV mit dem Gewichtungsfaktor 0,3 (Zwischenfrüchte),
- 250 Euro/ha LF bei einem Gewichtungsfaktor 1,0 (Brache),
- 380 Euro/ha LF bei einem Gewichtungsfaktor 1,5 (Feld-/Waldränder, Gewässerschutzstreifen),
- 510 Euro/ha LF bei einem Gewichtungsfaktor 2,0 (Hecken, Knicks, Baumreihen).

Bayern wird AUKM auf ÖFV mit entsprechend abgesenkter Prämie anbieten. Soweit bekannt, wenden andere Länder diese Bundesvorgaben ebenfalls entsprechend an. Die Planungen sind auch in den anderen Ländern noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich ab, dass einige Länder auch auf AUKM auf ÖFV verzichten.

Der Freistaat Bayern sieht im Jahr 2014 beim ökologischen Landbau keine Kürzungen der Förderungen vor. Im Gegenteil, in 2014 wurde die Umstellungsprämie erhöht von 280 Euro auf 350 Euro je Hektar. Ab 2015 sind weitere Erhöhungen auch bei der Beibehaltungsprämie vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

39. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Planungsstand bezüglich der Einrichtung der geplanten neuen Erstaufnahmeeinrichtungen in den sieben Regierungsbezirken (bitte geplanten Ort, geplante Inbetriebnahme einzeln auflisten) bzw. wie wird die Staatsregierung die neu ankommenden Flüchtlinge unterbringen (z.B. Gebäude, Zelte) und inwieweit ist die Aussage von Klaus Honigschnabel von der Inneren Mission richtig, der in einem Interview äußerte, dass diese Situation sich bereits seit Jahren abzeichnete und entsprechende Vorbereitungen schon längst hätten getroffen werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Staatsregierung hat auf die steigenden Asylbewerberzahlen und den dadurch notwendig werdenden Bedarf an Erstaufnahmeplätzen rechtzeitig reagiert. In einem ersten Schritt wurden die Kapazitäten in den bestehenden Aufnahmeeinrichtungen seit Oktober 2012 verdoppelt; es wurden rund 1.300 Plätze geschaffen, davon alleine fast 800 seit Oktober 2013.

Zusätzlich wird in jedem Regierungsbezirk eine Erstaufnahmeeinrichtung geschaffen. Die Regierungen sind beauftragt worden, entsprechende Planungen vorzunehmen. Den ersten Schritt macht Niederbayern mit einer Einrichtung in Deggendorf. Es ist geplant, diese Erstaufnahmeeinrichtung zum Jahresbeginn 2015 ans Netz zu bringen. Dann folgen schrittweise die anderen Regierungsbezirke, im Regierungsbezirk Oberpfalz hat die Stadt Regensburg ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. In den anderen Regierungsbezirken laufen die Abstimmungsgespräche mit den Akteuren vor Ort.

Alle neu ankommenden Asylbewerber werden in einer der beiden Erstaufnahmeeinrichtungen Zirndorf oder München aufgenommen. Entscheidend ist, dass alle Ankommenden ein Dach über dem Kopf erhalten. Daher werden alle verfügbaren Unterkunftsmöglichkeiten genutzt. Um auch auf sprunghafte Erhöhungen der Zugänge vorbereitet zu sein, wird auch ein vorübergehender Einsatz von Zelten nicht ausgeschlossen. Zu dieser Maßnahme musste bislang nicht gegriffen werden.

Die Planungen über die Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen folgen den Prognosen des hierfür zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die BAMF-Prognose vom Januar 2014, die Ende April 2014 nochmals bestätigt wurde, lautete auf über 140.000 Erst- und 20.000 Folgeantragsteller im Jahr 2014. Sie wurde Ende Mai 2014 deutlich erhöht auf eine Zahl von 175.000 Erst- und 25.000 Folgeantragsteller. Insgesamt hat sich die Zahl der Erstantragsteller seit 2008 im Vergleich zum Jahr 2013 nahezu verfünffacht.

40. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Standorten ist bis zu welchen Daten die Einrichtung von weiteren Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende geplant und welche Aufnahmekapazitäten sind jeweils für diese Einrichtungen vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Staatsregierung hat auf die steigenden Asylbewerberzahlen und den dadurch notwendig werdenden Bedarf an Erstaufnahmeplätzen rechtzeitig reagiert. In einem ersten Schritt wurden die Kapazitäten in den bestehenden Aufnahmeeinrichtungen seit Oktober 2012 verdoppelt; es wurden rund 1.300 Plätze geschaffen, davon alleine fast 800 seit Oktober 2013.

Zusätzlich wird in jedem Regierungsbezirk eine Erstaufnahmeeinrichtung geschaffen. Die Regierungen sind beauftragt worden, entsprechende Planungen vorzunehmen. Den ersten Schritt macht Niederbayern mit einer Einrichtung in Deggendorf. Es ist geplant, diese Erstaufnahmeeinrichtung zum Jahresbeginn 2015 ans Netz zu bringen. Dann folgen schrittweise die anderen Regierungsbezirke, im Regierungsbezirk Oberpfalz hat die Stadt Regensburg ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt. In den anderen Regierungsbezirken laufen die Abstimmungsgespräche mit den Akteuren vor Ort.

Ziel ist die Schaffung von Einrichtungen mit einer sozialverträglichen Größe. Als Richtgröße für eine Aufnahmeeinrichtung wird deshalb eine Kapazität von mindestens 500 Plätzen angestrebt. Nur dann besteht die Gewähr, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlingswesen dort eine Außenstelle zur Bearbeitung der Asylverfahren einrichtet.

41. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen bayerischen Kommunen gibt es im kommenden Schuljahr 2014/2015 in welcher Höhe (prozentual und absolut), z.B. aufgrund der erhöhten Übertrittsquoten, einen Mangel an Kindergartenplätzen im ersten Kindergartenjahr und aus welchem Grund, wie z.B. Fachkräfte- bzw. Raummangel?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Kinderbetreuung ist in Bayern kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Dabei trifft die Gemeinden die gesetzliche Pflicht zur örtlichen Bedarfsplanung, die Landkreise die Pflicht zur überörtlichen Bedarfsplanung. Übergreifend für Bayern werden lediglich Statistiken zur Anzahl der betreuten Kinder und Betreuungsquoten erfasst, nicht jedoch übergreifende Statistiken zum Bedarf. Dies liegt auch darin begründet, dass Methode, Rhythmus und Art der Bedarfsfeststellung von den Gegebenheiten vor Ort abhängig sind und von Kommune zu Kommune variieren. Entsprechende Daten liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

42. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die Einrichtung eines Matratzenlagers in der Kapelle der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf allen Vorschriften des Brandschutzes entspricht, wie bei dieser Art der Unterbringung den sanitären Bedürfnissen entsprochen wird und wie der kirchliche Betrieb unter diesen Umständen aufrechterhalten werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Kapelle ist ein eingeschossiger ebenerdiger Bau, es bestehen ausreichend Fluchtwege durch Fenster und Türen. Die Kapelle befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zur Pforte, die 24 Stunden besetzt ist. Die sanitäre Versorgung wird durch sogenannte Dixi-Toiletten (mobile Toilettenmodule) sichergestellt, zudem werden Dusch- und WC-Container aufgestellt.

In der Kapelle fand bereits in der Vergangenheit kein regelmäßiger kirchlicher Betrieb statt. Wenn und soweit aufgrund eines unvorhergesehenen und nicht planbaren Bedarfes erforderlich, werden die dort geschaffenen Kapazitäten daher als vorübergehende und kurzfristige Notunterkunft genutzt.

43. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der nach § 24 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) gestellten Härtefallanträge von Kindertageseinrichtungen wurden in den Jahren 2010 bis Mai 2014 bewilligt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Standorten, Angaben in absoluten Zahlen und in Prozent), welche Fälle sind der Staatsregierung im genannten Zeitraum bekannt, in denen die Rückzahlung der Fördergelder aufgrund von unzureichender Einhaltung der Förderbedingungen und mangelnder Zahlungsfähigkeit der betreffenden Einrichtungen durch die zuständige Kommune geleistet werden musste, und welche Überlegungen zum Schutz der Kommunen vor unvorhersehbaren Belastungen in Folge gesetzeswidriger Handlungen eines betroffenen Trägers gibt es vonseiten der Staatsregierung, die Auszahlungssystematik der Fördergelder dahingehend zu überarbeiten, dass im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Einrichtung die Stellen die Gelder zurückzahlen müssen, die im Gegensatz zu den Kommunen umfassende Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Einhaltung der Förderbedingungen innehaben?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Verfahren in sog. Härtefällen stellt sich nach § 24 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) wie folgt dar:

„¹Der Träger der Einrichtung kann im Rahmen der Endabrechnung einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls unter Darlegung der Gründe für das Vorliegen eines Härtefalltatbestands nach § 17 Abs. 6 stellen. ²Nach Prüfung des Antrags leitet die Gemeinde den Antrag an die Bewilligungsbehörde (Art. 28 BayKiBiG) weiter. ³Kommt die Bewilligungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Antrag unbegründet ist, erlässt sie den Förderbescheid unter Darlegung der Gründe für die Kürzung der Förderung und die Ablehnung des Härtefallantrags. ⁴Hält die Bewilligungsbehörde den Antrag für begründet, leitet sie den Antrag und einen Aktenvermerk mit Sachverhaltsschilderung und Begründung über die örtlich zuständige Regierung an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Einholung der Zustimmung weiter.“

Der Staatsregierung liegen Statistiken nur zur letzten Stufe dieses Verfahrens vor (Satz 4), also diejenigen Härtefallanträge, die durch die Gemeinde geprüft und durch die Bewilligungsbehörde für begründet gehalten wurden. Diesen Härtefallanträgen hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) nahezu ausnahmslos zugestimmt (zwei Ablehnungen bei 383 Zustimmungen in vier Jahren). Die Zahl und Verteilung der Zustimmungen wird nachfolgend ersichtlich, wobei eine Aufstellung für das laufende Kindergartenjahr 2013/2014 noch nicht erfolgen kann, da die Härtefallantragstellung erst im Rahmen der Endabrechnung erfolgt (für 2013/2014 ab Januar 2015).

Das StMAS hat folgende Zustimmungen zur Anwendung der Härtefallregel erteilt:

Regierungsbezirk	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Oberbayern	7	8	19	13
Landeshauptstadt München	24	21	93	155
Niederbayern	2	2	2	
Oberpfalz		1	3	2
Mittelfranken		10	4	5
Oberfranken		2		
Unterfranken	1		1	1
Schwaben	1		3	3

Die staatlichen Bewilligungsstellen fordern ausschließlich den staatlichen Förderanteil von den betreffenden Gemeinden zurück. Die Umsetzung von Rückforderungsansprüchen gegenüber den Trägern von Einrichtungen obliegt den Gemeinden. Aufgrund der Fördersystematik bestehen unmittelbare Rechtsbeziehungen nur zwischen Freistaat Bayern und Gemeinden sowie zwischen Gemeinden und freien Trägern. Daher verfügt die Staatsregierung über keine Information, inwiefern die Gemeinden ihre Rückforderungsansprüche gegenüber den Einrichtungsträgern realisieren können.

Die Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe. Die freigemeinnützigen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen haben nach Maßgabe der relevanten Rechtsvorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) einen Anspruch auf die kindbezogene Förderung ausschließlich gegenüber den Aufenthaltsgemeinden der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Gemeinden haben einen Refinanzierungsanspruch gegenüber dem Freistaat auf den staatlichen Förderanteil. Die Prüfung und Kontrolle der gesetzlichen Fördervoraussetzungen bei den Einrichtungsträgern obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Gemeinden und Landkreise führen jeweils Belegprüfungen bei den Einrichtungen durch und haben insoweit eine Kontrollmöglichkeit. Zum 1. September 2013 wurde im Übrigen eine Bestimmung in die AVBayKiBiG aufgenommen, nach der die jeweiligen Bewilligungsbehörden gemeinsam jährliche Belegprüfungen in mindestens 20 v.H. der Förderfälle durchführen sollen (§ 23 Abs. 1 AVBayKiBiG). Eine Überarbeitung der Auszahlungssystematik ist nicht angezeigt. Mit dem online-gestützten Abrechnungsverfahren „KiBiG.web“, das der Freistaat Bayern Trägern und Gemeinden kostenfrei zur Verfügung stellt, wurde ein Verfahren entwickelt, mit dem die Antrags- und Bewilligungsprozesse transparent dargestellt werden.

44. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Nachdem offensichtlich in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Bayern nicht rechtzeitig für ausreichende Kapazität und angemessenen Wohnraum für Flüchtlinge gesorgt wird, frage ich die Staatsregierung, wie viele Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen München und Zirndorf aufgenommen sind (aufgelistet nach Standort mit gesonderter Angabe der Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am jeweiligen Standort), wie lange soll die Unterbringung der Flüchtlinge der Bayernkaserne unter Gewährleistung der Brandschutzvorschriften und mit angemessenen Sanitäreinrichtungen in den ehemaligen Bundeswehrgaragen und der alten Fahrzeughalle dauern und welche Mindeststandards gelten in Bayern grundsätzlich für die Unterbringung von Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In den Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber befindet sich mit Stand 30. Juni 2014 folgende Anzahl von Personen:

Zirndorf: 1.200,
München: 2.200.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich seit Mai 2014 keine unbegleiteten Minderjährigen mehr.

Die ehemaligen Fahrzeughallen sind absolute Notunterkünfte und dienen nur der Abfederung eines unvorhergesehenen und nicht planbaren Bedarfes. Soweit es unumgänglich wird, hier Menschen vorübergehend unterzubringen, wird dies nur kurzfristig bis zur Unterbringung in einem regulären Platz in der Erstaufnahme geschehen. Die Erstaufnahmeeinrichtungen sind die ersten Anlaufstationen für Asylsuchende und für einen Aufenthalt von maximal drei Monaten vorgesehen, die tatsächliche Verweildauer beträgt rund sechs Wochen.

Für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gelten die Standards der „Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber“ vom April 2010. Darin wird beispielsweise festgelegt, dass der individuelle Wohnbereich 7 qm nicht unterschreiten soll oder es wird das Verhältnis zwischen Anzahl der Bewohner und der Sanitäreinrichtungen oder Kochgelegenheiten definiert. Die Leitlinien finden Anwendung bei der nach dem 1. April 2010 erfolgenden Anmietung oder Errichtung neuer sowie Sanierung bestehender Gemeinschaftsunterkünfte. Derzeit entsprechen über 75 Prozent der Unterkünfte in baulicher Hinsicht den Leitlinien.

Auch in der Erstaufnahme werden die zur Wahrung eines menschenwürdigen Existenzminimums erforderlichen Mindeststandards sichergestellt. Aufgrund der geringen Zahl von Erstaufnahmeeinrichtungen bedurfte es hierzu bislang keiner allgemeinen Festlegungen für den Verwaltungsvollzug.